

<p>Bearbeitungshinweise</p> <p>1. bei (inhaltlich und formal) identischer Übernahme der VRV-/SSV-Artikel: direkt Nennung der Artikel darunter fällt auch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Übernahme mit gewissen rein sprachlichen Änderungen (sofern sie überhaupt keine materielle Veränderung bewirken) - Übernahme unter Streichung von Verweisen, Beispielen in Klammern etc <p>--> Vgl hierzu im Detail: Konkordanztabellen II</p> <p>2. bei stärker veränderter Übernahme der VRV-/SSV-Artikel: Verweisauf Art. mit "vgl." + in Klammer Hinweis darauf WAS verändert wurde oder worauf die Änderung basiert</p> <p>darunter fällt insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verwesentlichung, d.h. i.d.R. etwas umfangreichere Veränderungen, die jedoch weitestgehend ohne materielle Folgen bleiben oder deren materielle Folgen zumindest keine praktische Relevanz aufweisen: (insbes.: Streichung von Wiederholungen oder von durch Generalklauseln Abgedecktem, etwas relevantere Kürzungen ([mehr als blosse Streichung eines Klammer-Beispiels],...) - Änderungen aus rein systematischen Gründen - Präzisierungen, d.h. auch Präzisierungen die vorwiegend sprachlicher Natur sind, sofern daraus dennoch - wenn auch oft nur minime - materielle Änderungen resultieren oder resultieren können - materielle Weiterentwicklungen (Materielle Neuerungen, Ausdehnung oder Einschränkung von Regeln, etc) <p>--> wenn mit diesen Änderungen gleichzeitig wichtigere, praktisch relevante Folgen/Änderungen verbunden sind, dann zusätzliche Erläuterung in Spalte "Änderung/neuer Aspekt": vgl hierzu jeweils ausführlicher die Detailerläuterungen und Konkordanztabellen II</p> <p>3. Reine Streichungen, Verzicht auf Übernahme von Bestimmungen oder von Teilen derselben: werden hier nicht separat unter "neuer Aspekt" erwähnt! Streichungen sind in den Konkordanztabellen II erläutert</p> <p>4. Im Titel "Signale und Markierungen im Besonderen: auf hier regelmässig gemachte Aufspaltung der bestehenden Bestimmungen in E-StBV und E-BSSV wird nicht gesondert eingegangen.</p> <p>Behandelt werden hier die jeweiligen für den Verkehrsteilnehmer relevanten Aspekte, wenn ein Teil einer in der Spalte VRV-Art./SSV-Art. genannten Bestimmung in die E-BSSV verschoben wurde wird darauf i.d.R. nicht noch speziell hingewiesen, da dies für sich genommen noch keine Änderung des Inhalts bewirkt (vgl. z.B. 163 Abs. 5 & 171 Abs. 2 E-StBV)!</p>

Artikel E-StBV	Abs.	aus VRV-Artikel:	aus SSV-Artikel:	Änderung/neuer Aspekt (nur wenn bedeutsam)	Ganz neue Bestimmung	Bemerkungen zur Systematik
1. Titel: Allgemeine Bestimmungen						
Art. 1 Gegenstand						
	1				X	
Art. 2 Begriffe						
	1	vgl. 1 Abs. 1 (präzisiert)				
	2	vgl. 1 Abs. 2 (präzisiert)				
	3	1 Abs. 4				
	4	1 Abs. 5				
	5	vgl. 1 Abs. 7 (präzisiert)				
	6				X	
	7				X	
	8	1 Abs. 8				
	9	vgl. 1 Abs. 9 (präzisiert)				
	10		vgl. 1 Abs. 4 (verwesentlich)			
	11	vgl. 1 Abs. 3 (weiterentwickelt & präzisiert)	(vgl. daneben auch 1 Abs. 6)			
	12		vgl. 1 Abs. 7 (verwesentlich)			
	13		1 Abs. 8			
	14	1 Abs. 10				
	15				X	
	16		vgl. 1 Abs. 9 (weiterentwickelt: ausgedehnt)	bezieht sich neu auf sämtliche Begriffe der VTS		
Art. 3 Verweise						
	1				X	
	2		1 Abs. 3			
	3				X	
2. Titel: Allgemeine Verkehrsregeln						
1. Kapitel: Regeln für alle Strassenbenutzerinnen und -benutzer						
Art. 4 Pflicht zu Aufmerksamkeit und Rücksichtnahme						
	1-4	(Anlehnung an/ Aufnahme von: 3 Abs. 1, S1; (6 Abs. 5); 13 Abs. 5 & 6; 15 Abs. 3, S2; 17 Abs. 1; 41a; 42 Abs. 2, S1)	(Anlehnung an/Aufnahme von: 22a, 54a Abs. 3)		X	
Art. 5 Vortritt von Schienenfahrzeugen						
	1				X	
	2	Vgl. 45 Abs. 2 S2 (weiterentwickelt)		Anknüpfung neu an Vortrittssignalen, nicht an Qualifikation als Hauptstrasse		
Art. 6 Bahnübergänge						
	1		93 Abs. 4			
	2		vgl. 93 Abs. 2 (weiterentwickelt)	Aufnahme rotes Drehlicht		Diese Bestimmungen betreffen sowohl Fussgänger wie auch den Fahrverkehr! Abs. 2 regelt zudem das einzige Lichtsignal, das sich gleichzeitig an Fussgänger und an den Fahrverkehr richtet (war in Praxis schon unter altem Recht so - aber nirgends so explizit festgehalten, vgl auch SSV 93 Abs. 2). Die Tatsache, dass sich die Bestimmungen an

	3	24 Abs. 2, Teilsatz 1				Die Tatsache, dass nicht alle Bestimmungen an alle Verkehrsteilnehmer richten, ebenso wie die Wichtigkeit von Bahnübergängen mit Blick auf die Verkehrssicherheit, rechtfertigt eine Positionierung zuvorderst in der Verordnung
Art. 7 Vortritt von Fahrzeugen mit Blaulicht und Wechselklanghorn						
	1	vgl. 16 Abs. 1 und 2 (verwesentlich)				
	2	- Vgl. 16 Abs. 1 (präzisiert) - 45 Abs. 2 S1				
2. Kapitel: Regeln für Fussgängerinnen und Fussgänger						
Art. 8 Benützung der Fahrbahn im Allgemeinen						
	1	- vgl. 46 Abs. 1 (Verzicht auf Differenzierung) - vgl. 48 Abs. 1 S2 (Verzicht auf Differenzierung)		Verzicht auf Differenzierung und Detailregeln bei der zu benutzenden Strassenseite und Verzicht auf Differenzierung beim Hintereinandergehen		
	2	vgl. 46 Abs. 2 (verwesentlich)				
	3	vgl. 46 Abs. 2bis (präzisiert); vgl auch gleichlautenden 50 Abs. 2		das bisher absolut formulierte Behinderungsverbot wird umformuliert in ein Verbot zu "unnötigem" Behindern (reine Präzisierung)		Die bisherige Verdoppelung dieser Bestimmung (vgl. Art. 46 Abs. 2bis und Art. 50 Abs. 2 VRV) ist neu nicht mehr nötig: FäG sind Fussgänger, die nicht verkehrsmässige Nutzung von fäG fällt dementsprechend ohne weiteres unter beim Fussgänger geregeltes "Spiel"
Art. 9 Überqueren der Fahrbahn						
	1	vgl. 47 Abs. 5 (Systematik)				
	2	vgl. 47 Abs. 1 (weiterentwickelt)		"Wagen" ersetzt durch "Fahrzeuge"		
	3	47 Abs. 2				
	4	47 Abs. 3				
Art. 10 Mitführen von Fahrzeugen, Arbeiten auf der Fahrbahn						
	1	vgl. 48 Abs. 1 (implizit)				
	2	vgl. 48 Abs. 3 (verwesentlich)				
Art. 11 Rollstühle						
	1	43a Abs. 1 & 2 jeweils S1				Rollstühle werden neu im Fussgänger-Kapitel geregelt und nicht mehr im Fahrzeugkapitel. Sind zwar nach VTS Fahrzeuge, aber ein Rollstuhlfahrer ist primär als Fussgänger zu verstehen. Abweichendes gilt nur, wenn ein Rollstuhl auf den Flächen für den Fahrverkehr verwendet wird, was grundsätzlich als der untergeordnete Fall zu sehen ist. Entsprechend der neuen Systematik wird bei Pflichten der Fahrzeugführer gegenüber Fussgängern nicht jedesmal erwähnt, dass die Pflichten auch gegenüber Personen im Rollstuhl gelten. Diese Verkehrsteilnehmergruppe ist im Begriff des Fussgängers selbstverständlich enthalten
	2	43a Abs. 1, S2&3				
	3	vgl. 43a Abs. 2, S2&3 (verwesentlich)				
Art. 12 Fahrzeugähnliche Geräte						
	1 lit a	vgl. 50 Abs. 1 lit a (verwesentlich)				FäG werden neu im Fussgänger-Kapitel geregelt und nicht mehr als eigenes Unterkapitel. Sie sind - entsprechend der Praxis - primär als Fussgänger zu verstehen. Abweichendes gilt nur, wenn ein FäG ausnahmsweise als Verkehrsmittel auf den Flächen für den Fahrverkehr verwendet wird, was in der Praxis tendenziell der untergeordnete Fall sein dürfte. In diesem Fall müssen die Regeln für Fahrräder beachtet werden. Entsprechend der neuen Systematik wird bei Pflichten der Fahrzeugführerinnen und -führer gegenüber Fussgängern nicht jedesmal erwähnt, dass die Pflichten auch gegenüber Personen mit FäG gelten. Diese Verkehrsteilnehmergruppe ist im Begriff des Fussgängers selbstverständlich enthalten
	1 lit b	50 Abs. 1 Bst. b - d				
	2	- vgl. 50a Abs. 1 (weiterentwickelt: eingeschränkt) - vgl. 50a Abs. 2 S2&3		vgl. Detailerläuterungen		
	3	- Anlehnung an 50a Abs. 3 (weiterentwickelt: ausgedehnt) - vgl. 50a Abs. 4 (umformuliert)		vgl. Detailerläuterungen		
	4	vgl. 50 Abs. 3, S2 (weiterentwickelt)		Regeln nicht mehr für Kinder "im vorschulpflichtigen Alter", sondern für "Kinder unter 7 Jahren"		
	5	vgl. 50a Abs. 2, S1 (verwesentlich)				
Art. 13 Skis und Schlitten						
		vgl. 48 Abs. 1bis (präzisiert)		Klärung: nicht nur das WO sondern auch WIE hängt von der "Ortsüblichkeit" ab		
3. Kapitel: Fahrverkehr: Voraussetzungen für die Fahrzeugverwendung						
1. Abschnitt: Fahrzeugführerin oder -führer und Mitfahrende						
Art. 16 Mitfahren im Allgemeinen						

	1	Vgl. 60 Abs.2 (präzisiert)		Konkretisierung: Plätze müssen "bestimmungsgemäss" benutzt werden		
	2	60 Abs. 4				
	3	vgl. 60 Abs. 5 (verwesentlich & Verzicht auf unnötige Differenzierung)		Regel gilt nicht nur bei Motorfahrzeugen sondern bei allen Fahrzeugen		
	4	60 Abs. 6				
Art. 17 Mitfahren auf Fahrzeugen zum Sachtransport und auf landwirtschaftlichen Fahrzeugen						
	1	61 Abs. 1				
	2	61 Abs. 2				
	3	61 Abs. 3				
	4	61 Abs. 4				
Art. 18 Mitfahren auf Motorrädern und Fahrrädern						
	1	vgl. 63 Abs. 1 (verwesentlich)				Die Vorschrift, rittlings zu sitzen ist neu durch die allgemeine Pflicht, die bewilligten Plätze "bestimmungsgemäss" zu benützen, in Art. 16 Abs. 1 gedeckt
	2 lit a	63 Abs. 3 lit. a (ohne Teilsatz über "Pedale sitzend treten können")		"Pedalpaare" ersetzt durch "Plätze": Damit entfällt das Bewilligungserfordernis für zusätzliche Plätze		Mit der Streichung von Art. 63 Abs. 5 VRV wird auf die bisherige Sonderregelung für Motorfahräder verzichtet. Das heisst das Mitfahren auf Motorfahrädern richtet sich künftig, mangels Sonderregelung, nach den Regeln für Fahrräder
	2 lit b	63 Abs. 3 lit b (ohne Teilsatz über "Pedale sitzend treten können")				
	2 lit c	63 Abs. 3 lit.c				
	2 lit d	vgl. 63 Abs. 3 lit.d (weiterentwickelt)		Aufnahme Bakfiets		
	3	63 Abs. 3 lit a & lit b, jeweils Teilsatz über "Pedale sitzend treten können"				
	4	63 Abs. 4				
Art. 19 Tragen von Sicherheitsgurten						
	1	3a Abs. 1				
	2	vgl. 3a Abs. 2 (weiterentwickelt)		entsprechend einem gemeldeten praktischen Bedarf wird neu verlangt, dass ärztliche Befreiungszeugnisse befristet sein müssen		
	3	3a Abs. 3				
	4	vgl. 3a Abs. 4 (präzisiert & aktualisiert)		Klarstellung, dass Pflicht auf Motorfahrzeuge beschränkt ist; Sitze werden nicht nach ECE-Reglement 'zugelassen' sondern 'genehmigt und gekennzeichnet'; Zudem wird hier neu die bisher per Verfügung geregelte Modifikation für Beckengurte integriert		
Art. 20 Tragen von Schutzhelmen						
	1	vgl. 3b Abs. 1, S1 & vgl. auch Abs. 3 (weiterentwickelt)		Ausdehnung auf Motorfahradführerinnen und -führer; diese Helme werden nicht bloss nach ECE-Reglement 'geprüft' sondern 'genehmigt und gekennzeichnet'		Neu werden die Führer & Mitfahrer von Motorrädern mit oder ohne Seitenwagen, von Leicht, Klein- und dreirädrigen Motorfahrzeugen sowie Führer von Motorfahrädern gleich behandelt! Ihre Regeln waren ohnehin bereits fast identisch - eine Angleichung dient der Vereinfachung und Vereinheitlichung ohne massive materielle Änderungen
		<i>vgl. aber auch Übergangsbestimmung</i>		<i>bisherigem Recht entsprechende Schutzhelme dürfen von Motorfahradfahrenden noch während 5 Jahren benützt werden.</i>		
	2 lit a	- vgl. 3b Abs. 2 lit a (weiterentwickelt: Verzicht auf Differenzierung) - 3b Abs. 4 lit b		30km/h anstatt 25 km/h - Angleichung an MofaBestimmung		Änderung: da neu alle Ausnahmen (formal) für alle genannten gleichermassen gelten kommen gewisse Ausnahmen nun für die eine Kategorie neu hinzu oder gelten in leicht abgeänderter Version
	2 lit b	- vgl. 3b Abs. 2 lit b (weiterentwickelt: Verzicht auf Differenzierung) - 3b Abs. 4 lit c		30km/h anstatt 25 km/h - Angleichung an MofaBestimmung		
	2 lit c	3b Abs. 2 lit c				
	2 lit d	3b Abs. 2 lit d		Präzisierung: Die Ausnahme gilt nur bei vorgeschriebenen oder im Fahrzeugausweis eingetragenen Gurten"		
	2 lit e	- 3b Abs. 2 lit e - vgl. 3b Abs. 4 lit e (verwesentlich)				

	2 lit f	3b Abs. 2 lit f		diese Helme werden nicht bloss nach der EN-Norm 'geprüft' sondern auch 'entsprechend gekennzeichnet'	
	2 lit g	vgl. 3b Abs. 4 lit a (weiterentwickelt)		entsprechend einem gemeldeten praktischen Bedarf wird neu verlangt, dass ärztliche Befreiungszeugnisse befristet sein müssen	
	2 lit h	3b Abs. 4 lit d			
	3	3b Abs. 1 S2			
Art. 20a Überlassung von Fahrzeugen					
		2 Abs. 3			
Art. 20b Verbot des Alkoholkonsums bei berufsmässigen Personentransporten					
	1	2 Abs. 4			
	2	vgl. 2 Abs. 5 (präzisiert)			
2. Abschnitt: Betriebsbedingungen für Fahrzeuge					
Art. 21 Betriebssicherheit					
	1	57 Abs. 1, S1			
	2	57 Abs. 3			
	3	vgl. 57 Abs. 2, S1 (weiterentwickelt: ausgedehnt)		ergänzt mit Pflicht, Fahrzeug und Ladung von Schnee, Eis und dergleichen zu befreien	
	4	vgl. 57 Abs. 4 (präzisiert und weiterentwickelt: Regel verschärft)		nur mit Händlerschildern und bei genügenden Sicherheitsvorkehrungen	
Art. 22 Schutzvorkehrungen betreffend Fahrzeuge und Ladung					
	1	58 Abs. 1			
	2	vgl. 58 Abs. 2, S1 (präzisiert)			
	3	vgl. 58 Abs. 2, S2 (verwesentlich)			
	4	vgl. 58 Abs. 3 (weiterentwickelt: Regel verschärft)		Bestimmung bezieht sich neu explizit auch auf Ladung	
	5	58 Abs. 5, S1			
Art. 23 Schutz der Fahrbahn					
		59 Abs. 1, S1&3			
Art. 24 Abgaswartungsdokument					
		vgl. 59a Abs. 4 (präzisiert)		explizit "das nach der VTS vorgeschriebene" Abgas-Wartungsdokument, d.h. die Pflicht der E-StBV greift eben nur, wenn die VTS überhaupt ein Dokument vorschreibt	
3. Abschnitt: Abmessungen und Gewichte					
Art. 25 Abmessungen					
	1	(Verweis ersetzt 64 Abs. 1, S1 sowie 65 Abs. 1 lit.a-d&g & 66)		X	
	2	65 Abs. 1 lit e & f			Fahrzeugkombinationen müssen weiterhin in der E-StBV geregelt werden, da deren Regeln nicht in der VTS enthalten sind
	3	65 Abs. 3			
	4			X	
Art. 26 Kreisfahrt					
		(Verweis ersetzt 65a)		X	
Art. 27 Gewichte					
	1	(Verweis ersetzt 67 Abs. 1 [ohne den Teil, der die Kombinationen betrifft] & 2)		X	
	2	67 Abs. 1 lit a (Teil, der die Kombinationen betrifft)			
	3	67 Abs. 3			
	4	67 Abs. 5			
	5	67 Abs. 8			
	6	67 Abs. 1bis, S.3			
	7	vgl. 67 Abs. 1bis, S1&2 (weiterentwickelt)		Zuständigkeit für Gleichstellung ausländischer Umladestationen ist neu das ASTRA anstelle des UVEK	
4. Abschnitt: Mitführen von Anhängern und anderes Schleppen					
Art. 28 Anhänger					
	1	vgl. 68 Abs. 1 (Verzicht auf Differenzierung)		gilt neu für alle Motorfahrzeuge und auch für Fahrräder	
	2	(Anlehnung an/ Weiterentwicklung von 77 Abs. 1)		X	
	3	68 Abs. 4, S1			

	4	44 Abs. 3, S4				betrifft nicht direkt die Motorhandwagen, sondern die Anhänger an solchen, d.h. systematisch gehört die Bestimmung hierhin, nicht in neuen Artikel 74 E-StBV
Art. 29 Mitführen von mehreren Anhängern						
	1 lit a	68 Abs. 2 lit a				
	1 lit b	68 Abs. 2 lit b				
	1 lit c	68 Abs. 3 S1, Fall 1				
	1 lit d	68 Abs. 3 S1, Fall 2				
	2	vgl. 68 Abs. 6 (weiterentwickelt: eingeschränkt)		weniger Möglichkeiten		
	3	vgl. 68 Abs. 2 lit c (verwesentlicht)				
	4	vgl. 82 Abs. 2, S3 (weiterentwickelt)			Obergrenze für Länge der Anhängerzüge wird etwas erhöht und in die Verordnung aufgenommen (bisher: Weisung)	
Art. 30 Schleppen von Pannenfahrzeugen						
	1, S1	vgl. 72 Abs. 1, S1 (präzisiert)		nur im Falle einer Panne		1. Grundsätzlich: Diese Vorgänge dürften stark an Bedeutung und Berechtigung verloren haben - dementsprechend erscheint auch eine Vereinfachung, Vereinheitlichung und der Verzicht auf die vielen Differenzierungen (vgl. Ziff. 3) hier umso berechtigter! 2. Neu wird klar unterschieden zwischen Schleppen eines Pannenfahrzeugs und übrigen Schleppen, Stossen etc, eine Unterscheidung, die dem geltenden Recht wohl zugrunde liegt, dort aber nicht explizit gemacht wird. 3. Allgemein erfolgen einige systematische Neuerungen und einige Vereinfachungen aufgrund geringer praktischer Relevanz; Insbes. wird nicht mehr so stark zwischen den verschiedenen Fahrzeugen und entsprechenden Schlepp-Arten unterschieden. Es werden vielmehr gemeinsame Grundsätze aufgestellt. Ob aufgesattelt, an Kran oder Rolli geschleppt wird ergibt sich in der Praxis ohne weiteres (bestimmte Abschleppvarianten bestimmten Fahrzeugen zuzuordnen scheint überflüssig). Entsprechend dürften die Änderungen auch eher der Klarheit dienen, als dass sie weitreichende praktische Folgen hätten
	1, S2				x	
	2	72 Abs. 2, S1				
	3	72 Abs. 4, S3				
	4	72 Abs. 3, Teilsatz1				
	5	- 72 Abs. 2, S2 - 72 Abs. 4, S2				
	6	72 Abs. 5				
Art. 31 Schleppen und Stossen in den übrigen Fällen						
	1	71 Abs. 1				
	2	vgl. 71 Abs. 2 (verwesentlicht)				
5. Abschnitt: Ladung						
Art. 32 Allgemeines						
	1	vgl. 73 Abs. 4 (präzisiert)		Ladung darf selbstverständlich auch im Wageninnern oder auf Lastenträgern befördert werden. Die aktuelle Bestimmung greift da zu kurz.		
	2	vgl. 73 Abs. 6 (verwesentlicht)				
	3	73 Abs. 7				
	4	vgl. 73 Abs. 5 (präzisiert)		Das Abwehen der Ladung kann nebst dem Abdecken auch durch andere geeignete Massnahmen verhindert werden		
Art. 33 Anordnung und Abmessung der Ladung						
	1	73 Abs. 1				
	2	67 Abs. 4				hat weniger mit dem Gewicht im allgemeinen zu tun (wo es bisher eingeordnet war), sondern vielmehr mit der Anordnung der Ladung, daher hierher verschoben
	3 lit a	vgl. 73 Abs. 2 lit a (präzisiert)				
	3 lit b	vgl. 73 Abs. 2 lit b (präzisiert)				
	3 lit c	73 Abs. 2 lit c				
	3 lit d	73 Abs. 2 lit d				
	3 lit e	64 Abs. 3				Systematik: Neu zu den Ladungsbestimmungen verschoben: beim Schneeräumgerät dürfte es sich um sachenrechtlichen Zugehör und nicht um Bestandteil handeln - daher ist es auch nicht Fahrzeugbestandteil (welches im Abschnitt "Abmessungen und Gewichte" behandelt wird) sondern Ladung und dementsprechend im Ladungskapitel zu regeln
	4, S1	vgl. 73 Abs. 3 (präzisiert)				

	4, S2	65 Abs. 2				Abnehmbare Zubehörteile gelten als Ladung - diese sind dementsprechend in diesem Kapitel zu regeln, resp. unterstehen den entsprechenden Regeln. Abnehmbare Zubehörteile (wie Skiboxen) an Gesellschaftswagen stellen einen Sonderfall dar, da bei deren Anbringen sowohl die Ladungsbestimmungen wie auch zusätzlich gewisse Bestimmungen über Fahrzeugabmessungen (Fahrzeuggesamtlänge darf mit der Skibox nicht überschritten werden) eingehalten werden müssen. Dies ist aber - da abnehmbare Zubehörteile Ladung sind - systematisch korrekt im Ladungskapitel und nicht wie bisher bei den Fahrzeugmassen festzuhalten! Daher wird Art. 65 Abs. 2 VRV hier aufgenommen
	5	66 (Teilaspekt Ladung)				Art. 66 der heutigen VRV regelt (unter dem Abschnitt "Masse und Gewichte") die erlaubte Höhe des Fahrzeugs - gleichzeitig aber auch gleich die erlaubte Ausdehnung der Ladung nach oben. Systematisch ist dies nicht korrekt, die beiden Aspekte müssen getrennt werden und einerseits im Kapitel "Masse und Gewichte" (Vgl. Art. 25 Abs. 1 E-StBV) und andererseits hier im Ladungskapitel geregelt sein
Art. 34 Transport von Klautentieren						
		vgl. 74 Abs. 2 (verwesentlich & weiterentwickelt: Regel verschärft)		Regel gilt neu generell und nicht mehr nur für den "regelmässigen" Transport		
Art. 35 Zusätzliche Vorschriften zur Ladung auf Motorrädern, Fahrrädern und Fahrradanhängern						
	1	vgl. 42 Abs. 2, S1 (verwesentlich)				Gilt alles auch für Mofas!! Nennung "Motorfahrräder" aufgrund neuer Systematik, resp. aufgrund der in Art. 72 Abs. 5 neu sehr umfassenden Gleichstellung von Mofas und Fahrrädern jedoch nicht erforderlich (Vorher war aus Wortlaut nicht gleichermassen klar, ob Mofas wirklich bei allen Regeln den Velos gleichgestellt sind)
	2	vgl. 74 Abs. 3 (weiterentwickelt: Regel ausgedehnt & angepasst)		gilt neu auch auf Fahrradanhängern, wobei aber auch speziell für den Tertransport konzipierte Anhänger als Möglichkeit einbezogen werden		
	3, S1	- 42 Abs. 2, S2 - 69 Abs. 2, S1 (verwesentlich)				
	3, S2	- seitlicher Ladungsüberhang: implizit in 42 Abs. 2 S2 & 69 Abs. 2, S1 - Ladungsüberhang nach hinten: vgl. 69 Abs. 2, S2 (Verzicht auf Differenzierung/ausgedehnt UND Regel angepasst)		Regeln für Motorfahrräder, Fahrräder und Fahrradanhänger werden zusammengefasst und vereinheitlicht. Die bisher nur für Velo-Anhänger festgehaltene Vorschrift zum Überhang nach hinten gilt dadurch neu für alle drei Fahrzeuge (Verzicht auf unnötige Differenzierungen, insbesondere da praktische Bedeutung ohnehin sehr gering) --> Regel aber etwas gelockert (1m anstatt 50cm) in Anbetracht der Tatsache, dass für Fahrräder und Mofas bisher gar keine spezifische Beschränkung galt.		
Art. 36 Ladung auf Arbeitsmotorwagen						
	1	vgl. 77 Abs. 1 (präzisiert)		Präzisierung: gilt für alle Arbeitsanhänger, unabhängig davon, von welchen Fahrzeugen sie		77 Abs. 1 & 2 sind reine Einschränkungen der allgemeinen Ladungsbedingungen für den Sonderfall der Arbeitsmotorwagen. Müssen u.E. daher nicht unter "besonderen Fälle" o.ä. geregelt sein, sondern haben so engen (einzig!) Bezug zum Ladungskapitel, dass die Bestimmungen u.E. hierhin gehören.
	2	77 Abs. 2				
6. Abschnitt: Verwendung landwirtschaftlicher Fahrzeuge						
Art. 37 Zulässige Fahrten						
	1 lit a	vgl. 86 Abs. 1 Bst. a und c (Verzicht auf unnötige Differenzierung)				
	1 lit b	86 Abs. 1 Bst. b				
	2 lit a	86 Abs. 2 Bst. a				
	2 lit b	86 Abs. 2 Bst. c				
	2 lit c	86 Abs. 2 Bst. d				
Art. 38 Fahrten zur Bewirtschaftung eines Landwirtschaftsbetriebs						
	1 lit a	87 Abs. 1				

	1 lit b Einleit.	87 Abs. 2, Einleitung				
	1 lit b Ziff. 1	vgl. 87 Abs. 2 lit a (verwesentlich)				
	1 lit b Ziff. 2	vgl. 87 Abs. 2 lit b (verwesentlich)				
	1 lit b Ziff. 3	87 Abs. 2 lit c				
	1 lit b Ziff. 4	vgl. 87 Abs. 2 lit d (verwesentlich)				
	2 Einleit.	87 Abs. 3, Einleitung				
	2 lit a	vgl. 87 Abs. 3 lit a (weiterentwickelt/verwesentlich)				
	2 lit b	vgl. 87 Abs. 3 lit b (verwesentlich)				
	2 lit c	87 Abs. 3 lit c				
	2 lit d	87 Abs. 3 lit d				
	2 lit e	87 Abs. 3 lit e				
	2 lit f	87 Abs. 3 lit f				
Art. 39 Ausnahmegewilligungen						
	1	vgl. 90 Abs. 1 (verwesentlich)				
	2	90 Abs. 2, S1&2				
	3	90 Abs. 3				
	4	vgl. 90 Abs. 4 (präzisiert)				
4. Kapitel: Fahrverkehr: Verhaltensregeln						
1. Abschnitt: Allgemeine Fahrregeln						
Art. 40 Bedienung des Fahrzeugs						
	1	3 Abs. 1, S2&3				
	2	vgl. 3 Abs. 3 (verwesentlich)				
Art. 41 Angemessene Geschwindigkeit:						
	1	4 Abs. 1				
	2	4 Abs. 3				
	3	4 Abs. 5				
Art. 42 Allgemeine Höchstgeschwindigkeiten						
	1	4a Abs. 1				
	2	vgl. 4a Abs. 2 (verwesentlich & Thema Ortschaftstafel)	vgl. auch 22 Abs. 4 (verwesentlich)		<i>vgl. Groberläuterungen zur Ortschaftstafel</i>	
	<i>Vgl. aber auch separat zu beschliessende Änderungen:</i>		<i>nach Übergangszeit: die Innerortsgeschwindigkeit wird an die Ortschaftstafel gebunden, Regel wonach diese fehlen kann, wird aber für Ortschaftstafel nicht analog übernommen (Ortschaftstafel müsste schon nach heutigem Recht auf allen Strassen angebracht sein); vgl. Groberläuterungen zur Ortschaftstafel</i>			
	3	vgl. 4a Abs. 3 (verwesentlich & Thema Ortschaftstafel)			<i>vgl. Groberläuterungen zur Ortschaftstafel</i>	
	<i>Vgl. aber auch separat zu beschliessende Änderungen:</i>		<i>Nach Übergangszeit: die Ausserortsgeschwindigkeit wird nebst Autobahn-/Autostrassenende an das Ortsendesignal gebunden</i>			
	4	vgl. 4a Abs. 3bis (verwesentlich)				
	5	vgl. 4a Abs. 4 (verwesentlich)				
Art. 43 Höchstgeschwindigkeit für einzelne Fahrzeugarten						
	1 lit a	vgl. 5 Abs. 2 (Systematik)				Bisher war 5 Abs. 2 nicht auch in Abs. 1 integriert - wohl deshalb, weil er nur auf Autobahnen und Autostrassen Anwendung findet. Dies gilt aber für 5 Abs. 1 lit a ebenso. Überdies ist die explizite Beschränkung der Regel auf Autobahnen und Autostrassen überhaupt nicht nötig - sie wird dann einfach nur dort Wirkung entfalten. Es macht daher wesentlich mehr Sinn und dürfte der Übersichtlichkeit dienen, die Regel von 5 Abs. 2 VRV 'gleichberechtigt' in die Liste von Art. 5 Abs. 1 (neu 43 Abs. 1 E-StBV) aufzunehmen (Vermeidung unnötiger Differenzierungen!). Dabei wird aber die Ausnahme von Art. 5 Abs. 2 Ziff 1 VRV dort rausgelöst und stattdessen explizit genannt, welche Höchstgeschwindigkeit für die so ausgenommenen Fahrzeuge gilt (neu Art. 43 Abs. 1 lit b Ziff. 1 E-StBV)
	1 lit b, Ziff 1	vgl. 5 Abs. 2 (Systematik)				
	1 lit b, Ziff 2	5 Abs. 1 lit a, Ziff 1				
	1 lit b, Ziff 3	5 Abs. 1 lit a, Ziff 2				
	1 lit b, Ziff 4	5 Abs. 1 lit a, Ziff 3				
	1 lit b, Ziff 5	5 Abs. 1 lit a, Ziff 4				
	1 lit c	5 Abs. 1 lit b				
	1 lit d	vgl. 5 Abs. 1 lit c, Ziff 1 & 2, je Teilsatz1				
	1 lit e	5 Abs. 1 lit d				
	2	vgl. 5 Abs. 1 lit c, Ziff 1 & 2, je Teilsatz2				
	3	vgl. 5 Abs. 3 & 4 (präzisiert und verwesentlich)				
Art. 44 Verhalten gegenüber Fussgängerinnen und Fussgängern						
	1	6 Abs. 1, S1				Hinweis: auch bei Pflichten von Fahrzeugführenden gegenüber Fussgängerinnen und Fussgängern ist es neu
	2	6 Abs. 3				

	3	6 Abs. 4				nicht mehr nötig, F&G auch stets zusätzlich zu nennen: diese SIND aufgrund der neuen Systematik auch Fussgänger
	4	vgl. 41 Abs. 2 (präzisiert)				
Art. 44a Vermeiden von Lärm und anderen Belästigungen						
	1	vgl. 33 (verwesentlich)				
	2, S1	vgl. 33 lit a (verwesentlich)				
	2, S2	34 Abs. 2				
	3	vgl. 34 Abs. 3 (verwesentlich)				
2. Abschnitt: Sicherungsvorkehrungen						
Art. 45 Richtungsanzeige						
	1	vgl. 28 Abs. 3 und 4 (zusammengefügt und verwesentlich)				
	2				X	
Art. 46 Warnsignale						
	1	29 Abs. 1, S1				
	2	29 Abs. 2				
	3	29 Abs. 3				
	4	16 Abs. 3				
	5				X	
Art. 47 Pannendreieck und Warnblinklichter						
	1	vgl. 23 Abs. 1 (Terminologie)				
	2, S1	vgl. 23 Abs. 2, S1 (verwesentlich)				
	2, S2	23 Abs. 2, S2				
	3	23 Abs. 6				
	4 lit a	23 Abs. 3 lit a				
	4 lit b	vgl. 23 Abs. 3 lit b (präzisiert & verwesentlich)				
Art. 48 Beleuchtung von Fahrzeugen						
	1	vgl. 30 Abs. 1 (präzisiert) & implizit 31 Abs. 2&3		neu: expliziter Grundsatz, dass - sobald eine Beleuchtung notwendig wird - die Abblendlichter zu verwenden sind! Vgl heute 31 Abs. 2&3 VRV		Diverse systematische Neuerungen z.T. mit z.T. ohne materielle Änderung. 1.) Art. 30-32 VRV wurden zusammengezogen, es wurde ein einziger Artikel mit den Beleuchtungsregeln für ALLE Fahrzeuge gemacht, inklusive besonderer Lichter (soweit diese nicht ohnehin bereits in genügender Weise durch die VTS abgedeckt sind). Generell wurde versucht, die verschiedenen Beleuchtungsregeln für verschiedene Fahrzeugarten oder verschiedene Situationen etwas weniger stark zu differenzieren.
	2 lit a	vgl. 31 Abs. 3 lit a (verwesentlich)				
	2 lit b	31 Abs. 3 lit c				
	3	32 Abs. 2 (vgl. auch 31 Abs. 2 lit b)				
	4	vgl. Art. 31 Abs. 4 (weiterentwickelt)		Keine Pflicht mehr, auf Standlicht umzuschalten, da gar nicht alle Fahrzeuge über ein Standlicht verfügen, sondern Entbindung nur noch von der Pflicht, das Abblendlicht eingeschaltet zu haben & Regel bezieht sich neu ganz generell auf "stehende Fahrzeuge"		2.) Anstelle der relativ komplizierten Aufzählungen in Art. 31 Abs. 2 und 3 VRV betreffend möglicher Lichter und deren Einsatzbereichen, wird in der StBV primär der grundsätzliche Vorrang des Abblendlichts festgehalten und danach werden jene Situationen aufgelistet, in denen von diesem Grundsatz abgewichen werden soll oder kann und ein anderes Licht zu verwenden ist (Art. 48 Abs. 2-4 E-StBV).
	5, S1	vgl. 30 Abs. 3 (präzisiert)				3.) Eine relevante materielle Änderung erfolgt für abgestellte Fahrzeuge: Auch hier besteht heute sehr komplexe und schwer verständliche Regel, es erfolgt eine Unterscheidung zwischen Motor- und Nicht-Motorfahrzeugen und gleichzeitig eine Unterscheidung zwischen ein- und mehrspurigen Fahrzeugen. Neu gibt es schlicht eine Unterscheidung zwischen ein- und mehrspurigen Fahrzeugen: einspurige Motor- und Nichtmotor-Fahrzeuge müssen nie, mehrspurige Motor- und Nichtmotorfahrzeuge müssen immer beleuchtet sein. Für Anhänger wird das i.d.R. heissen, dass sie nicht ausserhalb gekennzeichnete Parkflächen oder Bereichen mit ausreichender Beleuchtung abgestellt werden können/dürfen, da sie nicht beleuchtet werden können. Dies ist aber inhaltlich u.E. auch tatsächlich angemessen, denn unbeleuchtete mehrspurige Fahrzeuge sind aus Sicht der Verkehrssicherheit sehr heikel (grosses Gefährdungspotenzial!).
	5, S2	vgl. 31 Abs. 1, S1&2 (Verzicht auf Differenzierung)		Nicht-motorisierte Fahrzeuge waren hier bisher nur unklar geregelt. Die Beleuchtungspflicht gilt nun für sämtliche mehrspurigen Fahrzeuge, nicht aber für die einspurigen		
	6	31 Abs. 5				
	7	30 Abs. 2				4.) Spezielle Beleuchtungsregeln innerorts werden in einem neuen gesonderten Artikel zu den Innerorts-Regeln aufgenommen (vgl. Art. 67 Abs. 1 & 2 E-StBV)
	8	32 Abs. 4, S1				
Art. 49 Erlaubtes Abweichen von Verkehrsregeln						

		vgl. 85 Abs. 3 (präzisiert)				Bestimmung wurde aus Kapitel "Ausnahmefahrzeuge und Ausnahmetransporte" rausgelöst, da es - insbesondere auch soweit eben auch Fahrzeuge für Bau, Unterhalt und Reinigung der Strasse betroffen sind - eine Bestimmung sein dürfte, die auch für sämtliche übrigen Verkehrsteilnehmenden von Bedeutung sein dürfte, damit sie das Verhalten der betreffenden Fahrzeuge richtig einordnen und u.U. auch damit rechnen können. Relevantester Punkt der Bestimmung ist in jedem Fall dass nur aus zwingenden Gründen und v.a. nur bei genügenden Sicherheitsmassnahmen von den Verkehrsregeln abgewichen werden darf, daher passt die Bestimmung u.E. am besten in den Abschnitt "Sicherungsverfahren"
3. Abschnitt: Einzelne Verkehrsvorgänge						
Art. 51 Rechtsfahren						
	1	7 Abs. 3				
	2	8 Abs. 4, S1				
	3	vgl. 8 Abs. 4, S2 (präzisiert und weiterentwickelt: ausgedehnt)		- Erlaubnis gilt nur "im Bereich der Verzweigung" - Erlaubnis gilt auch auf Rechtsabbiegestreifen, auf denen Velos entgegen dem übrigen Verkehr geradeaus fahren dürfen		
Art. 52 Fahrstreifen, Kolonnenverkehr						
	1	vgl. 8 Abs. 1 (Systematik: aufgesplittet)				Neu werden sämtliche Verkehrsregeln, die nur innerorts gelten in einem separaten Artikel (Art. 67 E-StBV) geregelt. Die Teilaspekte betreffend "Fahrstreifen, Kolonnenverkehr", die nur innerorts gelten werden dementsprechend hier rausgelöst und finden sich neu separat in Art. 67 Abs. 3 E-StBV.
	2	8 Abs. 2				
	3	vgl. 8 Abs. 3 (Systematik: aufgesplittet)				
Art. 53 Kreuzen						
	1	9 Abs. 2, S1				Regeln zum Kreuzen waren verstreut und durch die gegenseitigen Verweise schwer schlecht zu erfassen. Neu werden all diese regeln an den gleichen Ort genommen unter Unterscheidung zwischen "gleichartigen" und "ungleichartigen" Fahrzeugen
	2	9 Abs. 2, S2 und 38 Abs. 1				
Art. 54 Überholen						
	1	10 Abs. 1, S2				
	2	11 Abs. 2				
	3	10 Abs. 2				
	4	vgl. 10 Abs. 3 (weiterentwickelt)		Pflicht "nach Möglichkeit" auszuweichen - nicht nur "nötigenfalls" (im Interesse der Verkehrssicherheit soll hier das Überholen etwas erleichtert werden)		
Art. 55 Überholen in besonderen Fällen						
Art. 55 E-StBV enthält neu alle Überholregeln, die eine Ausnahme oder Konkretisierung zu SVG 35 Abs. 4 darstellen - alle übrigen Überholregeln sind in Art. 54 E-StBV						
	1	11 Abs. 3, S1				
	2	vgl. 11 Abs. 3, S2 (weiterentwickelt)		Fahrräder dürfen nicht mehr überholt werden (Verkehrssicherheit: Für Fahrräder ist der Schienenbereich ohnehin bereits heikel, da das Queren von Gleisen Sturzgefahr birgt)		
	3	11 Abs. 4				
	4	13 Abs. 3				Art. 13 Abs. 3 VRV Dürfte engeren Bezug zum Überholen aufweisen als zum Einspuren (massgeblich ist die betroffene Verhaltensweise), daher in diesem Themenbereich aufgenommen
Art. 56 Hintereinanderfahren						
	1	12 Abs. 1				
	2	12 Abs. 3				
Art. 57 Einspuren und Abbiegen						
	1, S1	13 Abs. 1, S1				
	1, S2	13 Abs. 2, S1				
	2	13 Abs. 4, S1				
	3	13 Abs. 4, S2				
Art. 58 Vortritt						
	1	vgl. 14 Abs. 1 (präzisiert)		Neue Formulierung umfasst besser sämtliche Fälle der Vortrittsgewährung gegenüber sämtlichen möglichen Verkehrsteilnehmern		
	2	14 Abs. 2				
	3	14 Abs. 5				

	4	vgl. 14 Abs. 4 (präzisiert)				Tatsächlich notwendig ist einzig die Gleichstellung von Fahrverkehr und jenen 'übrigen Verkehrsteilnehmern', welche nicht Fahrzeuge/Fahrzeugsführer sind, aber dennoch (teilweise nur in bestimmten Situationen) die Regeln des Fahrverkehrs zu beachten haben und in diesen Fällen dann selbstverständlich auch bezüglich dem Vortritt gleichgestellt sein sollen (-> daher Aufnahme von F&G). Nicht nötig ist hingegen die Gleichstellung von übrigen Fahrzeugen ("motorlose Fahrzeugen und Fahrräder") mit den Motorfahrzeugen - dies sind einfach alles Fahrzeuge und müssen sich dementsprechend alle an die Fahrregeln halten!
Art. 59 Besondere Fälle des Vortritts						
	1	15 Abs. 2				
	2	vgl. 15 Abs. 3, S1 (präzisiert)				
	3	vgl. 40 Abs. 5 (präzisiert)		"Benutzerinnen und -benutzer der Fahrbahn" anstelle von "Fahrzeugsführer" (Präzisierung/Systematik: gemeint sein können im Einzelfall auch z.B. Reiter)		
Art. 60 Rückwärtsfahren und Wenden						
	1, S1	17 Abs. 2, S1				
	1, S2				X	
	1, S3	vgl. 17 Abs. 2, S2 (verwesentlich)				
	2	17 Abs. 4, S2				
Art. 61 Verhalten gegenüber der Strassenbahn						
	1	25 Abs. 2				
	2	25 Abs. 3				
4. Abschnitt: Halten und Parkieren						
<p>- alle Regeln betreffend Halten und Parkieren werden auch wirklich abschliessend im entsprechenden Abschnitt "Halten und Parkieren" zusammengefasst (Vgl. 62 Abs. 4 f & h und Abs. 5), so auch Halteverbot in Tunnels: wäre zwar an sich eine Regel, die auf einer "Signalisierten besonderen Verkehrsfläche" (Tunnel) gilt und die dementsprechend in den nachfolgenden Abschnitt 5 gehören würde - die hier aufgeführten Regeln sind so umfangreich, dass sie zwangsläufig abschliessend wirken - daher müssen sie auch abschliessend sein! Dementsprechend ausnahmsweise Aufnahme einer Regel des Abschnitts 5 in diese Aufzählung</p> <p>- Aufbau geändert: Halten - besondere Halteformen im Detail - Parken - besondere Parkierungsformen im Detail (Parkieren mit Parkkarte für gehbehinderte Personen) - Vorgang des Ein-/Aussteigen & Verlassen des Fahrzeugs</p> <p>- Neu wird Halten definiert, nicht Parkieren. Beinhaltet auch materielle Änderung: Halten ist neu nicht mehr (Art. 19 Abs. 1 e contrario) ausschliesslich "Güterumschlag" und "Ein-/Aussteigenlassen von Personen" sondern auch anderes ganz kurzzeitiges Abstellen des Fahrzeugs!</p>						
Art. 62 Halten						
	1	(Weiterentwicklung von 19 Abs. 1)			X	
	2	vgl. 18 Abs. 1, S1 (präzisiert)				
	3	18 Abs. 1, S2, lit.a-c				Durch Umformulierung im Einleitungssatz ("auf der Gegenfahrbahn" statt "auf der linken Strassenseite") wird Art. 18 Abs. 1, S2, lit d VRV obsolet
	4 lit a	18 Abs. 2 lit a				
	4 lit b	18 Abs. 2 lit b				
	4 lit c	18 Abs. 2 lit c				
	4 lit d	18 Abs. 2 lit d				
	4 lit e	vgl. 18 Abs. 2 lit e (verwesentlich & weiterentwickelt)		neu 10 anstatt 5 m: Weiterentwicklung: neu ist Halteverbotslinie (10m) nicht mehr obligatorisch, dafür ist das allgemeine Halteverbot auf 10m ausgedehnt worden. Aufgrund der vielen praktisch relevanten Ausnahmen (vgl. insbes. Radstreifen!) wurde die Halteverbotslinie, trotz Obligatorium, je länger je mehr zum Ausnahme- und das Fehlen der Linie zum Regelfall. Daher Anpassung an diese Entwicklung: Haltelinie ist neu nicht mehr obligatorisch, dafür gilt das Halteverbot auch ohne die Linie auf 10m - so ist diese Strecke von 10m wieder sichergestellt		

	4 lit f	- 18 Abs. 2 lit f - 39 Abs. 3, S1				alle Regeln betreffend Halten und Parkieren werden auch wirklich abschliessend im entsprechenden Abschnitt "Halten und Parkieren" zusammengefasst, so auch Halteverbot in Tunneln: wäre zwar an sich eine Regel, die auf einer "Signalisierten besonderen Verkehrsfläche" (Tunnel) gilt und die dementsprechend in den nachfolgenden Abschnitt 5 gehören würde - die hier aufgeführten Regeln sind so umfangreich, dass sie zwangsläufig abschliessend wirken - daher müssen sie auch abschliessend sein! Dementsprechend ausnahmsweise Aufnahme einer Regel des Abschnitts 5 in diese Aufzählung
	4 lit g	18 Abs. 2 lit g				
	4 lit h	vgl. 25 Abs. 5, S1 (verwesentlich)				alle Regeln betreffend Halten und Parkieren werden auch wirklich abschliessend im entsprechenden Abschnitt "Halten und Parkieren" zusammengefasst
	5	vgl. 41 Abs. 1bis, S2 (weiterentwickelt: Regel verschärft, aufgrund von fehlendem Bedarf für Privilegierung von Fahrrädern)		41 Abs. 1bis VRV gilt neu auch für Velos, welche früher nach Art. 41 Abs. 1 (implizit resp. e contrario) uneingeschränkt auf dem Trottoir halten durften		- alle Regeln betreffend Halten und Parkieren werden auch wirklich abschliessend im entsprechenden Abschnitt "Halten und Parkieren" zusammengefasst - Auf dem Trottoir gilt grundsätzlich ein Halteverbot (und damit gleichzeitig ein Parkierverbot), da das Trottoir nach Art. 43 Abs. 2 SVG den Fussgängern vorbehalten ist. Das Halteverbot muss NICHT in die Aufzählung von Abs. 4 aufgenommen werden, sondern gilt allein aufgrund des SVG. Das einzige was aufgenommen werden muss, sind daher allfällige Ausnahmen vom Halteverbot, wie 62 Abs. 5 E-StBV!
	6	18 Abs. 3, S1				
Art. 63 Güterumschlag						
	1				X	
	2	21 Abs. 2				
	3	vgl. 18 Abs. 4 (präzisiert)		Die Wegfahrt ist allen Fahrzeugen zu ermöglichen, nicht nur "Wagen"		Bestimmung betrifft nicht Halten im Allgemeinen, sondern konkret den Güterumschlag - wird dementsprechend neu auch in diese Bestimmung verschoben
	4	21 Abs. 3				
Art. 64 Parkieren im Allgemeinen						
	1 lit a	19 Abs. 2 lit a				
	1 lit b	vgl. 19 Abs. 2 lit e (weiterentwickelt/ Verzicht auf Differenzierung)		Verzicht auf Differenzierung zwischen innerorts und ausserorts: neu überall 20m		
	1 lit c	19 Abs. 2 lit f				
	1 lit d	19 Abs. 2 lit g				
	2	41 Abs. 1				- alle Regeln betreffend Halten und Parkieren werden auch wirklich abschliessend im entsprechenden Abschnitt "Halten und Parkieren" zusammengefasst - Auf dem Trottoir gilt grundsätzlich ein Halteverbot (und damit gleichzeitig ein Parkierverbot), da das Trottoir nach Art. 43 Abs. 2 SVG den Fussgängern vorbehalten ist. Das Parkverbot (vgl. Art. 41 Abs. 1bis VRV) muss NICHT in die Aufzählung von Abs. 2 aufgenommen werden, sondern gilt allein aufgrund des SVG. Das einzige was aufgenommen werden muss, sind daher allfällige Ausnahmen, wie 64 Abs. 2 E-StBV!
	3	19 Abs. 3				
	4	20 Abs. 1				
Art. 65 Parkieren mit der "Parkkarte für behinderte Personen"						
	1 Einleitung	20a Abs. 1	vgl. 65 Abs. 5, S1			Neu werden hier nicht nur die "Parkierungserleichterungen" (=Privilegien auf nicht gesondert gekennzeichneten Parkierungsflächen sowie im Parkverbot) sondern auch die Nutzung von Behindertenparkplätzen geregelt - d.h. es werden sämtliche Privilegien, die mit der "Parkkarte für behinderte Personen" beansprucht werden können am gleichen Ort geregelt
	1 lit a	20a Abs. 1 lit a				
	1 lit b	vgl. 20a Abs. 1 lit b (präzisiert)		bezieht sich nicht nur auf Parkplätze sondern auf alle Parkierungsflächen		
	1 lit c	20a Abs. 1 lit c				
	2	20a Abs. 2				
	3	20a Abs. 3				
	4	20a Abs. 4	vgl. 65 Abs. 5, S1&2			
	5	20a Abs. 5				
Art. 66 Ein- und Aussteigen, Sichern des Fahrzeugs						
	1	vgl. 21 Abs. 1 (verwesentlich)				
	2	vgl. 22 Abs. 1, S2 (präzisiert)		"angemessen" eingefügt		Durch Präzisierung in Art. 66 Abs. 2 E-StBV (Pflicht zu "angemessener" Sicherung) kann auf Art. 22 Abs. 2&3 VRV verzichtet werden
5. Abschnitt: Regeln auf signalisierten besonderen Verkehrsflächen						

Sind systematisch gesehen Sonderfälle: an sich werden alle signalgebundenen Regeln im 3.Titel der E-StBV geregelt (beim jeweiligen Signal selbst); daher wurden diverse der übrigen bislang im Abschnitt "Besondere Strassenverhältnisse" enthaltenen Regeln in den Teil über die Signale und Markierungen verschoben. Bei einigen wenigen Fällen rechtfertigt aber die Fülle der Sonderregeln, wie auch deren Bedeutung eine eigenständige Regelung bei den allgemeinen Verkehrsregeln. Diese Fälle sind hier im Abschnitt "Regeln auf signalisierten besonderen Verkehrsflächen" enthalten

Art. 67 Besondere Regeln für den Verkehr innerorts

1	31 Abs. 2 lit a Teilsatz 2						
2	31 Abs. 1, S3						Neu wird ein eigener Artikel geschaffen für alle Innerorts-Regeln - will man diesen Aspekt (Beginn der Geltung der Innerorts-Regeln) der Ortschaftstafel betonen, dann dürfte es angebracht sein, die entsprechenden Bestimmungen auch klar und leicht auffindbar an einem einzigen Ort zu regeln
3	vgl. 8 Abs. 1 und 3 (Systematik: aufgesplittet)						
4	vgl. 17 Abs. 5 (verwesentlich)						

Art. 68 Benützung der Autobahnen und Autostrassen

1	vgl. 35 Abs. 1 (verwesentlich)						
2	vgl. 35 Abs. 2 (aktualisiert)					"Traktoren" gestrichen	
3	35 Abs. 3						

Art. 69 Besondere Regeln auf Autobahnen und Autostrassen

1	36 Abs. 1						
2	36 Abs. 3, S1						
3	vgl. 36 Abs. 3, S2 (präzisiert)						
4	36 Abs. 5						
5	vgl. 36 Abs. 6 (aktualisiert)					Beschränkung des betreffenden Fahrstreifens auf 100km/h anstatt 80km/h	

Art. 70 Signalisierte Tunnels

1	vgl. 39 Abs. 1 (weiterentwickelt: aktualisiert und präzisiert)						Präzisierung: Mit Einfügen des Begriffs "signalisiert" im Artikelnamen und den einzelnen Absätzen wird klargestellt, dass nicht jede Unterführung und jeder kleine Tunnel von den Regeln dieses Artikels betroffen ist, sondern dass sie sich nur auf signalisierte Tunnels beziehen.
2	vgl. 39 Abs. 2 (präzisiert)						
3	39 Abs. 3, S2						

6. Abschnitt: Regeln für besondere Fahrzeugarten

Art. 71 Fahrzeuge mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 20km/h

					X		Dies ist eine signal-/markierungsgebundene Regel und würde demnach an sich zum entsprechenden Signal resp zur entsprechenden Markierung gehören. In diesem Fall hier würde dies aber in extremem Mass der Adressatengerechtigkeit zuwider laufen, da die betroffenen Verkehrsteilnehmer kaum je davon ausgehen können, von beim Signal <i>Radweg/Radstreifen</i> enthaltenen Regeln betroffen zu sein. Die Regeln müssen dort eingeordnet werden, wo die betroffenen Verkehrsteilnehmenden sie suchen würden. Mit der eigentlichen <i>Gleichstellung</i> dieser Verkehrsteilnehmenden mit den Fahrrädern, erübrigt sich auch deren Nennung oder ein Vorbehalt o.ä. bei den Regeln zum Signal/zur Markierung, sie sind dort dann ohne weiteres vom Begriff "Fahrrad" erfasst (vgl. gleicher Mechanismus wie bei den Mofas)
--	--	--	--	--	---	--	---

Art. 72 Fahrräder und Motorfahrräder

1	vgl. 40 Abs. 1 (verwesentlich)						Nennung von Mofas aufgrund der umfassenden Gleichstellung in Art. 72 Abs. 5 E StBV nicht nötig
2	vgl. 42 Abs. 3 (präzisiert)					S2 gilt bei allen "Motorfahrzeugen" nicht nur bei "Wagen"	
3	vgl. 43 Abs. 1 (präzisiert)					insbes. Präzisierung: Das Nebeneinanderfahren in den aufgezählten Fällen ist neu erlaubt, solange der übrige Verkehr nicht "unnötig" behindert wird (Erlaubnis entfällt neu nicht schon bei jeder Behinderung)	
4, S1	42 Abs. 1, S2						
4, S2&3	-					X	

	5	vgl. 42 Abs. 4 (Systematik/präzisiert)				gemeint sind alle Regeln, inkl. Signale und Markierungen, inkl. Beleuchtungsbestimmungen etc. Bisher erfolgte hier eine weniger weitgehende Gleichstellung - dafür wurden die Mofas in diversen Einzelbestimmungen zusätzlich zu den Velos explizit genannt, um Verpflichtungen von Mofas oder aber von den übrigen Verkehrsteilnehmern gegenüber Mofas zu statuieren. Aufgrund dieser neu sehr weitgehenden Gleichstellung (vom Wortlaut her weitergehend als heute) ist es im Folgenden nie mehr nötig, die Mofas separat auch noch zu nennen, wenn man Velos verpflichtet - auch nicht, wenn die Verpflichtung mittels Signale oder Markierungen erfolgt! Gleichzeitig wird aber neu auch explizit eingefügt, dass die Regeln für Fahrräder nur gelten, wenn spezifische Regeln für Mofas fehlen. Vorbehalten bleibt die Regelung der Zusatztafeln auf welchen das "Velosymbol" stets nur fahrräder und Mofas mit ausgeschaltetem Motor meint.
Art. 73 Strassenbahnen						
	1	45 Abs. 1, S1				
	2	45 Abs. 3				
Art. 74 Tierfuhrwerke, Handwagen und Motorhandwagen						
	1	vgl. 44 Abs. 1 (verwesentlich)				
	2, S1	44 Abs. 3, S1				
	2, S2	- (resp. vgl. implizit 44 Abs. 3 i.V.m. 48 Abs. 1 S1)			X	neu wird Trennung von Handwagen < 1m Breite (Fussgänger) und > 1m Breite (Fahrzeug) deutlicher aufgezeigt
	3	44 Abs. 3, S2&3				
5. Kapitel: Regeln für Reiterinnen und Reiter und Vieh						
Art. 75 Vieh						
	1	52 Abs. 1				
	2	vgl. 52 Abs. 4, S1 (weiterentwickelt)		Regel gilt nicht mehr auf "Hauptstrassen" sondern auf allen Strassen, ausser auf solchen mit geringem Verkehrsaufkommen		
Art. 76 Reiterinnen und Reiter						
	1	51 Abs. 1				
	2	51 Abs. 2				
Art. 77 Gemeinsame Bestimmungen						
	1	53 Abs. 1				
	2	vgl. 53 Abs. 2 (präzisiert)				
6. Kapitel: Verhalten bei Unfällen						
Grundsätzlich gilt in der neuen Verordnungsstruktur, dass Allgemeines zusammenzufassen ist und in der Regel am Anfang steht (von Allgemein zu Spezifisch). Demnach müssten auch die Unfallregeln, welche alle Verkehrsteilnehmenden betreffen am Anfang der Verordnung stehen. Die Unfallregelungen betreffen jedoch nicht allgemeine Verkehrsregeln, sondern einen Sonderfall der Teilnahme am Verkehr. Dieser Begründung folgend (dass der Aspekt des "besonderen Regelungsgegenstands" über jenen der "allgemeinen Geltung" überwiegt) erachten wir es als sinnvoller, diese Regelung an das Ende des 1. Titels zu stellen						
Art. 78 Sicherung der Unfallstelle						
	1	54 Abs. 1				
	2	54 Abs. 2, S1				
Art. 79 Unfälle mit Personenschaden						
	1	55 Abs. 1				
	2	55 Abs. 2				
Art. 80 Feststellung des Sachverhalts						
	1	vgl. 56 Abs. 1 (weiterentwickelt & präzisiert)		- Soll-Vorschrift in S2 wird zu einer Pflicht - ursprüngliche Lage ist "zu dokumentieren" - nicht aber unbedingt "auf der Strasse anzuzeichnen"		
	2	56 Abs. 2				
	3	56 Abs. 3				
	4	vgl. 56 Abs. 4 (weiterentwickelt)		"sich beim nächsten Polizeiposten melden" wird ersetzt durch "die Polizei benachrichtigen" (Weiterentwicklung: Diese Regel mit Bezug auf Polizeiposten dürfte - insbesondere aufgrund der abnehmenden Anzahl von Polizeiposten - nicht mehr angemessen sein)		
3. Titel: Signale und Markierungen						

Neu werden jene Bestimmungen der SSV, die für den Strassenbenützer von Bedeutung sind, in dieser Verordnung dargestellt. Dies betrifft neben wenigen allgemeinen Bestimmungen die Beschreibung der Bedeutung der verschiedenen Signale und Markierungen. Zudem erfolgt die Abbildung der verschiedenen Signale und Markierungen neu im Anhang dieser Verordnung.

Diese Verschiebung von der SSV in die neue E-StBV weist den Vorteil auf, dass alle für die Verkehrsteilnahme zu beachtenden Regeln in einer Verordnung verankert sind, soweit es sich nicht um Teilaspekte handelt, die nur für einen eingeschränkten Teil der Verkehrsteilnehmer (v.a. berufsmässige Chauffeure) von Bedeutung sind (wie Beförderung gefährlicher Güter, Arbeits- und Ruhezeit). Die neue E-BSSV wird für die korrekte Verkehrsteilnahme nicht mehr herangezogen werden müssen.

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 81 Ausgestaltung der Signale

	1				X	Bedeutung des Anhangs wird hier betont - sie wird zudem dadurch erhöht, dass die Signalbeschriebe - bis auf jene der Wegweiser in den Anhang verschoben wurden
	2		(Anlehnung an 3 Abs. 1, 16 Abs. 1 und 63 Abs. 1)		X	

Art. 82 Geltung für die Strassenbenützerinnen und -benützer

	1		- vgl. 2 Abs. 1 (präzisiert); - bezügl. Schranken: vgl. auch: 93 Abs. 2 & 83; - bezügl. Leiteinrichtungen vgl. auch: 82	Art. 2 Abs. 1 SSV ergänzt mit "Schranken, Absperrungen und Leiteinrichtungen"		
	2		2 Abs. 2			
	3		101 Abs. 4			
	4		vgl. 59 Abs. 2 (verwesentlich & Verzicht auf Differenzierung)	- Ist nicht mehr auf Vorschriften- und Gefahrensignale beschränkt - wird nicht mehr als "neues eigenständiges Signal" abgebildet - ist bloss eine besondere Verwendungsart des Signal "Anzeige von Fahrstreifen"		
	5		- vgl. 2 Abs. 3 (verwesentlich) - vgl. auch 101 Abs. 8&9 (verwesentlich)			
	6				X	

2. Kapitel: Gefahrensignale

1. Abschnitt: Grundsatz

Art. 83

			vgl. 3 Abs. 2 (verwesentlich für Verkehrsteilnehmende)			
--	--	--	--	--	--	--

2. Abschnitt: Gefährliche Strassenanlage

Art. 84 Kurven

			4 Abs. 1			
--	--	--	----------	--	--	--

Art. 85 Unebenheiten der Fahrbahn

			6 Abs. 1			
--	--	--	----------	--	--	--

Art. 86 Verengung der Fahrbahn

	1		7 Abs. 1, S1			
	2		7 Abs. 2, S1			

Art. 87 Gefälle und Steigung

			vgl. 8 Abs. 1 (weiterentwickelt)	das Signal warnt nur vor <i>längeren</i> solchen Strecken		
--	--	--	----------------------------------	---	--	--

Art. 88 Schleudergefahr, Rollsplitt, Steinschlag

	1		vgl. 5 Abs. 1 (verwesentlich)			
	2		8 Abs. 2			
	3		vgl. 8 Abs. 3 (weiterentwickelt)	Signal nicht mehr einsetzbar zur Warnung vor Steinen auf der Fahrbahn!		

Art. 89 Baustelle

			vgl. 9 Abs. 1&2 (verwesentlich)			
--	--	--	---------------------------------	--	--	--

3. Abschnitt: Übrige Gefahren

Art. 90 Kinder

			11 Abs. 2, Teilsatz1			
--	--	--	----------------------	--	--	--

Art. 91 Fahrräder

			vgl. 11 Abs. 3 (Terminologie)	Signal heisst neu "Fahrräder" nicht mehr "Radfahrer"		
--	--	--	-------------------------------	--	--	--

Art. 92 Tiere

	1		12 Abs. 1, S1			
	2		vgl. 12 Abs. 2, Teilsatz1 (präzisiert)			

	3		12 Abs. 2, Teilsatz2			Regel bezieht sich neu auf beide Signal, nicht mehr nur auf "Tiere" - es soll in jedem Fall möglich sein, die zutreffende Tierart anzuzeigen, diesbezüglich kann auch bei "Wildwechsel" ein berechtigter Bedarf bestehen
Art. 93 Gegenverkehr, Stau						
	1		13 Abs. 1			
	2		14 Abs. 4, S1			
Art. 94 Lichtsignale, Verzweigung						
	1		vgl. 14 Abs. 1 (verwesentlicht)			
	2		39 Abs. 1, S1			Ist neu ein Gefahrensignal und kein "Vortrittssignal" mehr (diese Kategorie gibt es in den neuen Entwürfen gar nicht mehr), seine Aufstellung richtet sich neu (mangels besonderer Bestimmungen zum Signal selbst) nach den allgemeinen Regeln für Gefahrensignale
	3		40 Abs. 1			Ist neu ein Gefahrensignal und kein "Vortrittssignal" mehr
Art. 95 Strassenbahn, Schranken, Bahnübergang ohne Schranken						
	1		10 Abs. 4			Systematik: Integration aller Bahnübergangsbestimmungen beim entsprechenden Gefahrensignal (resp. Hinweissignal, vgl. Art. 127 E-StBV): kein eigenes Kapitel für Bahnübergänge mehr
	2		- 10 Abs. 1 i.V.m. 92 Abs. 1 lit a - 10 Abs. 2			
	3		10 Abs. 1 i.V.m. 92 Abs. 1 lit b			
Art. 96 Andere Gefahren						
	1		15 Abs. 1, S1			
	2		15 Abs. 1, S2, Teilsatz 1			entgegen der sonstigen neuen Systematik wird diese Zusatztafel nicht ins Kapitel "Signalergänzende Angaben" verschoben. Erscheint einerseits als für den Verkehrsteilnehmer sehr wichtige Information, die beim Signal bleiben und nicht von diesem getrennt werden sollte und andererseits erscheint die Angabe schon eher als Signalbestandteil (ebenso wie sämtliche auf den andern Gefahrensignalen abgebildeten Symbole) als eine das Signal modifizierende Zusatztafel
3. Kapitel: Vorschriftssignale						
beinhaltet neu auch eine Kategorie "besondere Verhaltenssignale" welche zum grössten Teil deckungsgleich ist mit der bisherigen Kategorie der "Verhaltenshinweise"; da Verhaltensvorschriften an sie gebunden sind, erscheint eine Einordnung bei den Vorschriftssignalen treffender als bei den Hinweissignalen						
1. Abschnitt: Allgemeines						
Art. 97 Grundsatz						
			vgl. 16 Abs. 1, S1, Teilsatz1 (präzisiert)			
Art. 98 Zonensignale						
			vgl. 2a Abs. 1 (verwesentlicht & weiterentwickelt)	neu können nicht mehr alle Vorschriftssignale als "ZONE" signalisiert werden		
Art. 99 Ende-Signale						
	1		(vgl. alt: 16 Abs. 2, Art. 32 und diverse Einzelbestimmungen)		X (32 Abs. 1 SSV wurde verallgemeinert)	Systematik der Ende-Signale bisher sehr unübersichtlich (viele Wiederholungen, spezielle Nennungen bei den Signalen selbst etc), NEU, Klärung der gesamten Thematik im allgemeinen Teil der Vorschriftssignale: 1. Def. Der Bedeutung von Ende-Signalen in der E-StBV (99 Abs. 1 & Sonderfall in 99 Abs. 2) 2. Behördenanweisung, dass grundsätzlich alle abgebildeten - aber keine weiteren - Ende-Signale verwendet werden dürfen (20 Abs. 1 und Sonderfall in 20 Abs. 2 E-BSSV) (der Bürger hingegen muss nicht wissen, welche Signale theoretisch beendet werden können - er muss das Signal nur einfach verstehen, wenn er es sieht! Vgl. Ziff 1 & 3) 3.) Klärung des Einflusses eines Ende-Signals auf die örtliche Geltung des jeweiligen Signals a) im Normalfall: 100 Abs. 1 E-StBV: Beendigung der Geltung des Signals - jedoch nur für den Fall dass das Signal nicht vorher schon aufgrund einer Kreuzung geendet hat! b) abschliessend aufgezählte Ausnahmefälle: 100 Abs. 2 E-StBV: Diese Signale gelten immer bis zum Ende-Signal und enden nie aufgrund einer Verzweigung!
		<i>vgl. aber separat zu beschliessende Änderungen</i>		<i>«Ende der Höchstgeschwindigkeit 50 generell» wird gestrichen, da nicht mehr nötig (Innerortstempo wird stets mit einer abweichenden Höchstgeschwindigkeit oder aber dem Ortsende-Signal aufgehoben); ebenso die alten Darstellungen der Ortsende-Signale, die nicht mehr verwendet werden dürfen</i>		
	2		vgl. 32 Abs. 2, S1 (präzisiert)	"mehrere" durch "alle" ersetzt - es besteht keine der Vorschriften weiter		
Art. 100 Örtliche Geltung						

	1		16 Abs. 2, S1&2 (präzisiert)	Ende-Signale wurden bisher nicht in generellem Sinn erwähnt [nur mittels Aufzählung]; "abweichende Signale" (also z.B. einfach eine neue, abweichende Geschwindigkeitssignalisation) wurde fälschlicherweise gar nicht erwähnt - Die beiden Fälle werden neu verallgemeinert und mit dem Ausdruck "bis zu der Stelle, an der ein widersprechendes Signal angebracht ist" aufgenommen.		Neue Systematik bei Ende-Signalen (vgl. oben)
	2		vgl. alt: 50 Abs. 3; 45 Abs. 1; 45 Abs. 2; 38 Abs. 1; 29 Abs. 3 & 32 Abs. 3; 22 Abs. 1&3, je S2 & 16 Abs. 2 S3 (Systematik)		Satz 2: "Ortsbeginn" kann auch mit den Signalen "Autobahn" oder "Autostrasse" beendet werden (Präzisierung)	Neue Systematik bei Ende-Signalen (vgl. oben)
		<i>vgl. aber separat zu beschliessende Änderungen</i>		<i>«Höchstgeschwindigkeit 50 generell» gehört noch immer zu jenen Signalen, die zwingend aufgehoben werden müssen - jedoch neu nicht mehr mit «Ende der Höchstgeschwindigkeit 50 generell» sondern stets mit einer abweichenden Höchstgeschwindigkeit oder aber dem Ortsende-Signal</i>		
	3		(vgl. alt: 2a Abs. 3)	<i>vgl. Groberläuterungen zu Zonensignalen sobald alle Zonentafeln den neuen Bestimmungen entsprechen, kann die Bestimmung für die Verkehrsteilnehmenden vereinfacht werden, Zonen enden dann bei jeder nachfolgenden Zonentafel</i>		
		<i>vgl. aber separat zu beschliessende Änderungen</i>				
2. Abschnitt: Verbotssignale						
Art. 101 Allgemeine Fahrverbote						
	1		18 Abs. 1			
	2		18 Abs. 3, S1			
Art. 102 Teilfahrverbote, Fussgängerverbot, Verbot für Tiere						
	1 lit.a		19 Abs. 1 lit.a			
	1 lit.b		19 Abs. 1 lit.b			
	1 lit.c		19 Abs. 1 lit.c, Teilsatz1			Signal "Verbot für Fahrräder" gilt auch für Mofas!! Nennung "Motorfahrräder" aufgrund neuer Systematik, resp. aufgrund der in Art. 72 Abs. 5 neu sehr umfassenden Gleichstellung von Mofas und Fahrrädern jedoch nicht erforderlich
	1 lit.d		19 Abs. 1 lit.c, Teilsatz2			
	1 lit.e		19 Abs. 1 lit.d			
	1 lit.f		19 Abs. 1 lit.e			
	1 lit.g				X (Anpassung an Bedarf in Praxis)	
	1 lit.h		19 Abs. 1 lit.f, S1			Zusatztafel (S2 dieses Buchstabens) wird ins Kapitel "Signalergänzende Angaben" verschoben.
	1 lit.i		vgl. 19 Abs. 1 lit.fbis, S1 (präzisiert)	gleich wie beim "Verbot für Anhänger" sind auch beim "Verbot für Anhänger mit Ausnahme von Sattel- und Zentralachsanhängern" die landwirtschaftlichen Anhänger vom Verbot ausgenommen (Präzisierung)		Zusatztafel (S2 dieses Buchstabens) wird ins Kapitel "Signalergänzende Angaben" verschoben.
	1 lit.j		19 Abs. 1 lit.g			Zusatztafel wird (ausnahmsweise) nicht ins Kapitel "Signalergänzende Angaben" verschoben, da es sich um eine obligatorische Zusatztafel handelt und diese bleiben bei den jeweiligen Signalen geregelt
	1 lit.k		19 Abs. 1 lit.h			
	2		19 Abs. 3			F&G müssen nicht mehr genannt werden, sie SIND Fussgänger
	3		19 Abs. 4, S1			
	4		19 Abs. 5			
	5		19 Abs. 1 lit.i			
	6		19 Abs. 2			
Art. 103 Höchstgewicht, Achsdruck						
	1		20 Abs. 1, S1			
	2		20 Abs. 3			
Art. 104 Breite, Höhe, Länge der Fahrzeuge						
	1	64 Abs. 2	21 Abs. 1, S1			Verschiebung der signalgebundenen Regel aus Art. 64 Abs. 2 hin zur Regelung des betreffenden Signals
	2		21 Abs. 2, S1			
	3		21 Abs. 3			
Art. 105 Höchstgeschwindigkeit						

	1		22 Abs. 1, S1			
	2		22 Abs. 3, S1			
			<i>Vgl. aber auch separat zu beschliessende Änderungen</i>		<i>Mit der neuen Bedeutung der Ortschaftstafel (vgl. Groberläuterungen zur Ortschaftstafel) kommt auch dem Signal «Höchstgeschwindigkeit 50 generell» eine neue Bedeutung zu: Das Signal zeigt nicht mehr immer die Innerortshöchstgeschwindigkeit an, sondern nur noch dann, wenn vorgängig (im Innerorts-Bereich) eine abweichende Höchstgeschwindigkeit angeordnet ist</i>	
Art. 106 Abbiegen verboten, Wenden verboten						
	1		25 Abs. 1			
	2		27 Abs. 1			
Art. 107 Überholverbote						
	1		vgl. 26 Abs. 1 (präzisiert)			
	2		vgl. 26 Abs. 2 (weiterentwickelt/ Verzicht auf Differenzierung/präzisiert)	Signal gilt neu für alle Motorwagen zum Sachentransport		
	3		vgl. 26 Abs. 3 (präzisiert)	Präzisierung: "können" durch "dürfen" ersetzt		
Art. 108 Mindestabstand für Lastwagen						
			vgl. 28 Abs. 1 (weiterentwickelt/ Verzicht auf Differenzierung)	Signal gilt neu für alle Motorwagen zum Sachentransport und wird entsprechend mit "Mindestabstand für Lastwagen" betitelt		
Art. 109 Dem Gegenverkehr den Vortritt gewähren						
			vgl. 42 Abs. 1, S1&2 (verwesentlich)			Ist neu ein Vorschriftssignal (Verbotssignal) und kein "Vortrittssignal" mehr (diese Kategorie gibt es in den neuen Entwürfen gar nicht mehr)
Art. 110 Halte- und Parkierungsverbot						
			vgl. 30 Abs. 1, S1 (präzisiert)	Präzisierung: beide Signale gelten 'auf der signalisierten Strassenseite' (nicht "Fahrbahnseite!")		
Art. 111 Zollhaltestelle, Polizei						
	1		31 Abs. 1			
	2		vgl. 31 Abs. 2, S1 (präzisiert)	Haltepflicht "beim Anhalteposten der Polizei" (Präzisierung des Geltungsbereichs des Verbots)		
3. Abschnitt: Gebotssignale						
Art. 112 Stop, Kein Vortritt						
			36 Abs. 1 und 2, je S1			Systematik: Die Signale sind neu Vorschriftssignale (nicht mehr Vortrittssignale)
Art. 113 Fahrtrichtung						
	1		vgl. 24 Abs. 1 lit.a & c, Abs. 2 & Abs. 3 (verwesentlich)			Systematik: neu werden die allgemeinen Fahrtrichtungssignale (nicht jedoch "Hindernis umfahren", "Vorgeschriebene Fahrtrichtung für Fahrzeuge mit gefährlicher Ladung" und "Kreisverkehrsplatz" stark verallgemeinert und gemeinsam geregelt - sind selbsterklärende Signale, eine detaillierte Erklärung ihrer Bedeutung ist unnötig!
	2		24 Abs. 5			
	3		vgl. 24 Abs. 1, lit b (verwesentlich)			
Art. 114 Kreisverkehrsplatz						
	1		24 Abs. 4, S1&2			signalgebundene Regeln - gehören aus allgemeinem Verkehrsregelteil hierher
	2	vgl. 41b Abs. 1 (verwesentlich)	24 Abs. 4, S2			
	3	41b Abs. 2, S1				
	4	vgl. 41b Abs. 3 (Verzicht auf unnötige Differenzierung/ weiterentwickelt)		Velos sollen neu in sämtlichen Kreiseln vom Rechtsfahrgebot abweichen dürfen (nicht nur bei Fahrstreifen-Unterteilung), dies dürfte mit Blick auf die Verkehrssicherheit positiv zu beurteilen sein		
Art. 115 Schneeketten obligatorisch						
			29 Abs. 1			
Art. 116 Radweg, Fussweg, Reitweg						

	1		vgl. 33 Abs.1, S1 (verwesentlich & weiterentwickelt)	Benutzungspflicht gilt auch für mehrspurige Velos		Aufgrund der Gleichstellung mit Velos in Art. 71 E-StBV gilt die Benutzungspflicht auch für die in Art. 71 E-StBV genannten Verkehrsteilnehmenden: deren separate Nennung ist hier nicht nötig; Gleiches gilt für die Mofas aufgrund Ihrer Gleichstellung in Art. 72 Abs. 5 E-StBV
	2		vgl. 33 Abs.2, S1 (verwesentlich)			
	3		33 Abs. 2, S2			
	4, S1		vgl. 33 Abs. 2, S3 (weiterentwickelt, präzisiert)	gilt auch für Radwege; Formulierung allg. präzisiert (relevant für Erlaubnis ist Signalisation & allgemeine Regeln, vgl. 71 E-StBV)		Aufgrund der Gleichstellung mit Velos in Art. 71 E-StBV gilt das Verbot für die in Art. 71 E-StBV genannten Verkehrsteilnehmenden nicht: ein separater Vorbehalt für sie ist hier nicht nötig
	4, S2	40 Abs. 2, S2				
	5, S1		vgl. 33 Abs. 4, S2 (verwesentlich)			
	5, S2		vgl. 33 Abs. 4, S3 (verwesentlich, Vereinheitlichung der Formulierungen)			
	6		vgl. 33 Abs. 4, S1 (verwesentlich)			
Art. 117 Busfahrbahn						
	Teilsatz 1		34 Abs. 1, Teilsatz1			
	Teilsatz 2		vgl. 34 Abs. 2, Einleitung (präzisiert)	Präzisierung: Signal kann "den Verlauf markierter Busstreifen verdeutlichen", d.h. 1. Pflichten fließen noch immer direkt aus der Markierung, nicht aus dem Signal! 2. Allfällige Ausnahmen müssen markiert, nicht aber signalisiert werden.		
4. Abschnitt: Besondere Verhaltenssignale						
Art. 118 Signale für besondere Verkehrsflächen						
Systematik: In diesem Artikel werden jene Signale geregelt, an die im Titel "Allgemeine Verkehrsregeln" im Abschnitt "Regeln auf signalisierten besonderen Verkehrsflächen" bestimmte Verkehrsregeln gebunden werden (D.h. hier handelt es sich in dem Sinne um einen Spezialfall, als dass hier hinsichtlich der Signalbedeutung vollständig auf die im Titel "Allgemeine Verkehrsregeln" im Abschnitt "Regeln auf signalisierten besonderen Verkehrsflächen" enthaltenen 'besonderen Regeln' verwiesen wird, wo dann die materiellen Regeln enthalten sind. Sonst sind in der E-StBV signalgebundene Regeln (materiell) immer im Teil "Signale und Markierungen" geregelt. Hier wird ausnahmsweise aufgrund der Bedeutung und des Umfangs der signalgebundenen Regeln von diesem Grundsatz abgewichen: sie werden im Teil "allgemeine Verkehrsregeln" aufgenommen und im Signalisationsteil wird dann in Art. 118 E-StBV ausschliesslich mit Verweisen gearbeitet)						
	1		(vgl. zu Farbe: 50 Abs. 1, S1)		X	Ortschaftstafeln sind nicht mehr unter Wegweisung, sondern unter den besonderen Verhaltenssignalen aufgeführt (entspricht ihrer Bedeutung, da sie - schon bisher - die Geltung der Innerortsregeln (neu inklusive Höchstgeschwindigkeit) anzeigen)
	2		vgl. 45 Abs. 1, S1 (verwesentlich)			
	3, S1		45 Abs. 3, S1			
	3, S2		45 Abs. 3, S3			
Art. 119 Hauptstrassen						
	1		37 Abs. 1, S1			Sämtliche auf Hauptstrassen beschränkte Regeln sind neu abschliessend hier enthalten (Vgl. Aufnahme des veränderten Parkverbots in Art. 119 Abs. 2 E-StBV sowie Änderungen bei Art. 45 Abs. 2 VRV und Art. 52 Abs. 4 VRV)
	2	vgl. 19 Abs. 2 lit b&c (weiterentwickelt/ Verzicht auf Differenzierungen)		Verzicht auf unnötige Differenzierung, die Regel für Hauptstrassen ausserorts gilt neu auch innerorts; das Parkverbot auf Hauptstrassen gilt neu sowohl innerorts wie auch ausserorts uneingeschränkt.		
Art. 120 Begegnungszone						
Tempo-30-Zone wird in der E-StBV nicht mehr separat geregelt! vgl. Generalklausel Art. 4 Abs. 3 Bst.a und 98 & 100 E-StBV: Für die Verkehrsteilnehmenden beinhaltet eine Tempo-30-Zone keine besonderen Verkehrsregeln - es ist einfach die Zonengeltung anstelle der Streckengeltung von 30km/h; einzig für die Behörde gilt es besondere Regeln betreffend der Errichtung von Tempo-30-Zonen, vgl. Art. 2a SSV, resp. 19 E-BSSV sowie die neu aus der separaten Verordnung hier integrierten Bestimmungen über die Errichtung von Tempo-30-Zonen und Begegnungszonen in Art. 38-40 E-BSSV						
	1		22b Abs. 1			FäG müssen nicht mehr genannt werden, sie SIND Fussgänger
	2		22b Abs. 2			
	3		22b Abs. 3			
Art. 121 Fussgängerzone						
	1		22c Abs. 1			FäG müssen nicht mehr genannt werden, sie SIND Fussgänger
	2		22c Abs. 2			
Art. 122 Einbahnstrasse, Vortritt vor dem Gegenverkehr, Bergpoststrasse						
	1, S1		46 Abs. 1, S1			
	1, S2	37 Abs. 1				signalgebundene Regel - gehört aus allgemeinem Verkehrsregelteil hierher
	1, S3	37 Abs. 3				signalgebundene Regel - gehört aus allgemeinem Verkehrsregelteil hierher

	2		42 Abs. 2			
	3	38 Abs. 3	45 Abs. 2, S1			
Art. 123 Ausstellplatz, Abstellplatz, Notfallstreifen						
	1		47 Abs. 4			
	2		vgl. 47 Abs. 5, S1 (verwesentlich)			
	3		vgl. 47 Abs. 6 (weiterentwickelt)	- Benützungspflicht in Notfällen explizit eingefügt (eine gewisse Verpflichtung dürfte hier allerdings schon heute gegeben sein) - Umbenennung von "Notfallspur" in "Notfallstreifen"		
Art. 124 Parkieren						
	1		48 Abs. 1, S1			
	2, S1		vgl. 48 Abs. 2, S1 (weiterentwickelt)	Aufhebung Signal «Ende des Parkieren mit Parkscheibe» (4.19) (kein berechtigter Bedarf)		
	2 lit a		vgl. 48 Abs. 2 lit a (weiterentwickelt)	die Anforderungen an die Rückseite der Parkscheibe entfallen		
	2 lit b		48 Abs. 2 lit b, 1. Teilsatz			
	3, S1&2 3, S3		48 Abs. 4		X (Parkscheibe ist nur anzubringen während der Zeit in der die Beschränkung gilt; früher galt diese Regel - zumindest formal - nur in der blauen Zone, aufgrund der entsprechenden auf der Parkscheibenrückseite festgehaltenen Bestimmung; Neu wird die Regel hier im Verordnungstext für alle zeitlich beschränkten Parierungsflächen verallgemeinert)	
	4		48 Abs. 6			
	5		48 Abs. 8			
	6		48 Abs. 10			
	7		vgl. 48 Abs. 12 (verwesentlich/ Verzicht auf Differenzierung)	Art des Verkehrsmittels kann nur noch mit Symbolen angezeigt sein (keine Aufschrift)		
4. Kapitel: Hinweissignale						
1. Abschnitt: Informationssignale						
Art. 125 Grundsatz						
			57 Abs. 2			
Art. 126 Fussgängerstreifen, Fussgänger-Unterführung, Fussgänger-Überführung						
	1		47 Abs. 1, S1			Signal neu bei den Informationshinweisen nicht
	2		vgl. 47 Abs. 2, S1 (präzisiert/ weiterentwickelt)	neu geklärt, dass die Benützungspflicht für Über- /Unterführungen nicht ans Signal gebunden ist (bisher unklar)		mehr bei den Verhaltensweisen aufgeführt: es sind keine Rechte und Pflicht daran gebunden, die Rechts und Pflichten ergeben sich direkt aus der Markierung resp (neu so geklärt) der Unter-/Überführung.
Art. 127 Bahnübergang						
			vgl. 93 Abs. 3 (weiterentwickelt/ Verzicht auf Differenzierung)	Das «Doppelte Andreaskreuz» wurde gestrichen - es wird für alle Fälle einfach noch das (einfache) Andreaskreuz eingesetzt		Systematik: ist neu bei den "Informationssignalen" eingeordnet, beinhaltet ja keine Rechte und Pflichten, diese ergeben sich direkt aus Regeln zum Vortritt schienengebundener Fahrzeuge und zum Bahnübergang
Art. 128 Sackgasse						
	1		vgl. 46 Abs. 3 (präzisiert)	"die nicht durchgehend befahrbar ist" ersetzt durch "die nicht weiterführt" (Präzisierung: eine Sackgasse ist es nur dann, wenn die Strasse physisch nicht weiterführt - nicht aber dann wenn sie aufgrund eines Verbots nicht durchgehend befahrbar ist.) Im Falle eines Verbots müsste mit der Vorsignalisation des Verbots gearbeitet werden, nicht mit dem Signal Sackgasse		Signal neu bei den Informationssignalen nicht mehr bei den Verhaltensweisen aufgeführt: es sind keine Rechte und Pflicht daran gebunden
	2				X (Neuaufnahme des Signals "Sackgasse mit Ausnahmen"	

Art. 129 Anzeige der Fahrstreifen						
1			59 Abs. 1, S1			
2						X (Neuaufnahme von Signalen zur Verdeutlichung des Fahrstreifenverlaufs bei Freigabe des Pannestreifens (ACHTUNG: Freigabe des Pannestreifens erfolgt dann jedoch <i>nicht</i> über diese Signale - sind ja bloss Hinweissignale! - sondern über das Lichtsignalssystem für die zeitweilige Regulierung von Fahrstreifen)
Art. 130 Anzeige des Strassenzustands						
1			58 Abs. 1			
2 lit a			58 Abs. 4 lit a			
2 lit b			58 Abs. 4 lit b			
2 lit c			vgl. 58 Abs. 4 lit c & d (verwesentlich)			
Art. 131 Anzeige der allgemeinen Höchstgeschwindigkeiten						
			61			
Art. 132 Verschiedene Hinweissignale						
			vgl. 62 Abs. 1 (weiterentwickelt: Aufhebung von Signalen, neue Signale, neue Einsatzbereiche)	- Aufhebung von «Pannenhilfe», «Gottesdienst» - neuer Einsatzbereich von «Telefon» (resp neu nur noch «Notfalltelefon») und «Feuerlöscher» - neue Bedeutung & neuer Einsatzbereich von «Radio-Verkehrsinformation» - ganz neues Signal: «Tankstelle mit besonderem Treibstoff»		
Art. 133 Hinweissignale in signalisierten Tunnels						
1			(Anlehnung an 62 Abs. 1)			X (Umwandlung Signal «Telefon» zu «Notfalltelefon», in Angleichung an Praxis neues kombiniertes Signal «Telefon»/«Feuerlöscher» sowie Einschränkung des Einsatzbereichs dieser Signale und des Signals «Feuerlöscher» auf Tunnel)
2			(Anlehnung an 62 Abs. 5)			X (Neues Signal: neue Bedeutung/neuer Einsatzbereich wie auch neues Aussehen von «Radio-Verkehrsinformation»)
3, S1			62 Abs. 7, S1, Teilsatz1			
3, S2			vgl. 62 Abs. 7, S2 (verwesentlich)			
Art. 134 Spezifische Hinweise auf Autobahnen und Autostrassen						
Auflösung separates Kapitel "Autobahnen und Autostrassen", die heute dort enthaltenen Regeln werden direkt in den Signalisationsteil der E-StBV aufgenommen (in der E-BSSV ebenso, wobei aber für die Informationshinweise und Wegweiser auf Autobahnen und Autostrassen je ein eigener Abschnitt gemacht wird)						
1			(Ersatz für 89 Abs. 1)			X
2			89 Abs. 4			
3			89 Abs. 6			
Art. 135 Anzeige von Ereignissen im Verkehrsablauf auf Autobahnen und Autostrassen						
						X (Berücksichtigung der Praxis)
2. Abschnitt: Wegweisung						
- Bei den Wegweisern wurde noch mehr als bei den andern Signalkategorien in die E-BSSV verschoben. Für den Verkehrsteilnehmer bleibt nur eine rudimentäre Regelung der Wegweiser bestehen (Vgl. insbesondere Art. 136 E-StBV), welche alle für die Verkehrsteilnehmenden relevanten Bestimmungen aus den Artikeln 49 und 51-53 der SSV enthält. Grundgedanke war, dass die Wegweisung letztlich zu einem grossen Teil auch selbsterklärend ist, die Verkehrsteilnehmenden müssen nur einige Grundsätze (z.B. das Farbsystem, wenn auch nicht bis ins letzte Detail) kennen - Bei übrigen Signalen wurden die Signalbeschreibungen (Farbe!) in den Anhang verschoben. Da hier bei den Wegweisern dem Farbsystem eine besondere Bedeutung zukommt, werden diese Angaben in diesem Abschnitt beibehalten und nicht in den Anhang verschoben						
Art. 136 Allgemeine Wegweiser, Vorwegweiser und Einspurtafeln						
1						X
1, S2			53 Abs. 1, S1			
2			49 Abs. 2, S1			

	3		vgl. 51 Abs. 1, 52 Abs. 1 und 53 Abs. 1, S3 (zusammengefasst, verwesentlich)			Hinweis: S1 spricht von "Hintergrund": damit deckt er sowohl jene Ziele ab, die direkt auf der Grundfarbe des jeweiligen Wegweisers/Vorwegweisers/Einspurtafel stehen, wie auch jene, die in einem separaten, anderfarbigem Feld angebracht sind. S2 bezieht sich damit einzig noch auf Felder in anderen als den Farben weiss/blau/grün
	4		52 Abs. 6 (weiterentwickelt und präzisiert)	- Ausgedehnt auf Einspurtafeln - zudem präzisiert: "angekündigt" anstatt angezeigt heisst: das Signal hat nach wie vor nur wegweisenden, nicht aber verpflichtenden Charakter; die Verpflichtung ergibt sich erst aus dem normal angebrachten Signal selbst		
Art. 137 Besondere Vorwegweiser						
	1		86 Abs. 7, S2, Teilsatz 1			
	2		vgl. 54 Abs. 8 (präzisiert)	"weist darauf hin" heisst: das Signal hat nach wie vor nur wegweisenden, nicht aber verpflichtenden Charakter; die Verpflichtung ergibt sich erst aus dem normal angebrachten Signal selbst		
	3		54 Abs. 6			
Art. 138 Weisse Wegweiser für besondere Einrichtungen						
	1		vgl. 54 Abs. 2 und 2bis (weiterentwickelt); (zudem Ersatz für 48 Abs. 9)	1. Satz "dient sie nur für bestimmte Fahrzeugarten, wird deren Symbol auf dem Wegweiser beigefügt." aus Abs. 2 wird verallgemeinert! Gilt bei allen drei in 138 Abs. 1 E-StBV geregelten Wegweisern 2. Auf dem Wegweiser «Parkplatz mit Anschluss an öffentliches Verkehrsmittel» (H.27) wird die Art des Verkehrsmittels nicht mehr angezeigt. 3. gedeckte Parkfläche kann nur noch mit dem (neuen) Wegweiser «Parkhaus» angezeigt werden, bei übrigen WW wie auch bei besonderen Verhaltenssignalen ist keine Darstellung mit Dach mehr möglich		
	2		54 Abs. 3, Teilsatz 1			
	3		(Anlehnung an 47 Abs. 3, aber stark weiterentwickelt gemäss praktischem Bedarf)		X	
Art. 139 Betriebswegweiser und touristische Signale						
	1, S1 1, S2		54 Abs. 4, S1			X (aus SN 640 817d; nicht materiell neu: Symbol bestand schon bisher und wurde auf dem Wegweiser verwendet (vgl. auch Art. 49 Abs. 2 SSV) - neu wird die Verwendbarkeit aber explizit im Text geregelt; vgl auch die materiell neue Verwendungsregel in Art. 50 Abs. 2 E-BSSV)
	2				X	
	3				X	
	4		vgl. 50 Abs. 6 (weiterentwickelt/ Signaldarstellung)	ist neu ein eigenständiges Signal - nicht mehr "abgewandeltes Ortsbeginn-Signal"		
Art. 140 Wegweiser für bestimmte Fahrzeugarten						

	1		vgl. 54 Abs. 1, S1 (präzisiert)	"sollen" ersetzt durch "empfohlene Strecke" - es ist ein Wegweiser, der kann weder Verpflichtungen noch "Soll-Vorschriften" anzeigen!!		
	2		54a Abs. 1	An Mountainbikerouten gebundene Pflichten entfallen (ist ein reiner Wegweiser! Gewisse Pflichten ergeben sich jedoch direkt aus Art. 4 Abs. 2 E-StBV)		
Art. 141 Wegweiser zur Anzeige des Wanderwegnetzes						
					X	
Art. 142 Wegweisung für Umleitungen						
	1		55 Abs. 2			
	2		vgl. 55 Abs. 1 (verwesentlich)			
	3				X	
Art. 143 Strassennamen						
					X	
Art. 144 Nummerierung der Strassen						
	1		vgl. 56 Abs. 1, S1 (verwesentlich)			
	2		vgl. 56 Abs. 2, S1 (verwesentlich)			
	3		vgl. 56 Abs. 3, S1 (verwesentlich)			
	4		vgl. 56 Abs. 4, S1 (verwesentlich)			
5. Kapitel: Signalergänzende Angaben						
Neue Systematik						
Grundsatz: alle Zusatztafeln werden im ausschliesslich im Kapitel "Signalergänzende Angaben" geregelt						
Ausnahme: obligatorische Zusatztafeln welche (zumindest in bestimmten häufigen Situationen) <i>zwingend</i> zu einem Signal angebracht werden müssen bleiben beim jeweiligen Signal geregelt (vgl. insbes. 102 Abs. 1 lit j & Art. 118 Abs. 3 E-StBV)						
Art. 145 Grundsätze						
	1		63 Abs. 1, S1&4			
	2		63 Abs. 3			
Art. 146 Angaben zum Geltungsbereich von Signalen im Allgemeinen						
	1 lit a		vgl. 64 Abs. 1 (und diverse Einzelbestimmungen) (präzisiert)			
	1 lit b		vgl. 64 Abs. 2 (weiterentwickelt: eingeschränkt)	bei Informationshinweisen nicht mehr einsetzbar		
	1 lit c		vgl. 64 Abs. 3, S1 (implizit)			
	2		vgl. 64 Abs. 5 (implizit)			neu fallen Zeitangaben nicht mehr einfach unter den Absatz über den Geltungsbereich (u.a. auch den zeitlichen) sondern werden - entsprechend ihre Bedeutung - separat geregelt
	3		64 Abs. 5			
	4		vgl. 64 Abs. 6 (weiterentwickelt)	neu ist nur noch das Velo-Symbol erlaubt (entsprechend dem allg. Grundsatz, wonach bei Zusatztafeln nach Möglichkeit auf Aufschriften verzichtet und mit Symbolen gearbeitet werden soll, vgl. Art. 55 Abs. 3 E-BSSV)		
Art. 147 Angaben zum Geltungsbereich von Signalen für den ruhenden Verkehr						
	1		64 Abs. 3, S2			
	2		vgl. 64 Abs. 4 lit b (Verzicht auf unnötige Differenzierung/ weiterentwickelt: ausgedehnt)	kann bei allen Signalen für den ruhenden Verkehr eingesetzt werden (neu insbes. "Halten verboten")		
	3		vgl. 65 Abs. 2 (weiterentwickelt) (vgl. auch Art. 30 Abs. 4, dessen Wortlaut ist konkreter als 65 Abs. 2)	Die Ausnahmen vom Halte- und Parkverbot werden erweitert: Neu kann bei Ausnahmen vom Parkverbot auch eine bestimmte Parkvorschrift gemacht werden (z.B. gegen Gebühr)		
	4		65 Abs. 5, S1, Teilsatz1			"Gehbehinderte" ist neu ein Symbol, nicht nur eine Zusatztafel, damit wird Verwendung als Piktogramm rechtlich verankert
Art. 148 Angaben zum Geltungsbereich von Fahrverboten und von Mass- und Gewichtsbeschränkungen						
	1		17 Abs. 3			
	2				X	
Art. 149 Angaben zum Geltungsbereich der Signale für Fuss-, Rad- und Reitwege sowie des Signals «Busfahrbahn»						

	1				X (1. wörtliche Übernahme von 12 Abs. 2, S2 E-StBV bezüglich Rücksichtnahmepflichten 2. Anlehnung an 120 Abs. 3 & 121 Abs. 2 E-StBV bezüglich Parkieren: Achtung: "ist <i>ihnen</i> nur [...]erlaubt", d.h. diese Einschränkung gilt nur für die zusätzlich zugelassenen Strassenbenützenten, nicht für die Hauptberechtigten!)	
	2		vgl. 65 Abs. 8 (verwesentlich, Vereinheitlichung der Formulierung)			
	3		vgl. 64 Abs. 4 lit a (präzisiert)			
Art. 150 Weitere Angaben zum Geltungsbereich von bestimmten Signalen						
	1		65 Abs. 10			
	2		vgl. 20 Abs. 2 (präzisiert)			
	3		Art. 19 Abs. 1 lit f und fbis, je S2			
Art. 151 Zusatztafel «Richtung der vortrittsberechtigten Strasse»						
			vgl. 65 Abs. 1 (weiterentwickelt)	Neu können nicht nur Hauptstrassen, sondern auch vortrittsberechtigten Nebenstrassen so signalisiert werden		
Art. 152 Zusatztafel an Bahnübergängen						
			65 Abs. 3 (vgl. auch für Pflicht der Behörde: 92 Abs. 2)			
Art. 153 Weitere ergänzende Angaben zu bestimmten Signalen						
	1		(Weiterentwicklung von/Anlehnung an 46 Abs. 2)	war ein eigenständiges Signal und ist neu eine Zusatztafel (nicht mehr Signal "Einbahnstrasse mit Gegenverkehr" sondern bloss noch Zusatztafel "Gegenverkehr"). Das Zulassen des Gegenverkehrs ist möglich nach den neu in Art. 21 Abs. 2 E-BSSV festgehaltenen Bedingungen (Anlehnung an Absatz 5 SSV), d.h. anderer Gegenverkehr kann - anders als jener von Radfahrern - nur zugelassen werden wenn er tatsächlich als untergeordnet betrachtet werden kann (z.B. Linienverkehr)		
	2		vgl. 48 Abs. 7, S1 (verwesentlich)	Die Angabe «Zentrale Parkuhr» bei der Parkuhr selbst ist neu nicht mehr zusätzlich erforderlich - spätestens an den Nutzungsbedingungen ist dies ja genügend zu erkennen		
	3		vgl. 65 Abs. 4 (verwesentlich & modifizierte Aufstellungs Vorschrift)	modifizierte Aufstellungsbedingungen: Die Zusatztafel darf nur noch dem Signal «Schleudergefahr» beigefügt werden		
	4		65 Abs. 9			
	5		65 Abs. 12			

	6		vgl. 89 Abs. 7 (modifizierte Aufstellungsvorschrift)	Einschränkung des Einsatzbereichs der Zusatztafel: sie kann nicht mehr generell "den nach [Art. 89] Absatz 1 Buchstaben a und b [SSV] angebrachten Hinweistafeln" sondern nur noch "den Signalen für Nebenanlagen mit Tankstelle" beigefügt werden - Angabe ist nur sinnvoll an Stellen, wo eine Tankstelle vorhanden ist, sonst kann man auf die Information ja ohnehin nicht reagieren!		
6. Kapitel: Lichtsignale						
<p>Systematik (Frage: welche Lichter/Lichtsignalanlagen/Lichter-Kombinationen müssen geregelt sein, insbesondere in der E-BSSV) Ausgangspunkt ist Art. 5 Abs. 3 SVG resp. Art. 3 Abs. 5 E-BSSV, wonach nur die bundesrechtlich vorgesehenen Signale zulässig sind. Damit ist zunächst auf die E-StBV abzustützen: dort wird einerseits die Bedeutung der einzelnen Lichter beschrieben (z.T. stehendes z.T. blinkendes Licht) und andererseits werden gewisse Lichtkombinationen und deren besondere Bedeutung geregelt. Das heisst - mangels Erklärung ihrer Bedeutung - sind sowohl jene <i>Kombinationen</i>, die in der E-StBV nicht vorgesehen werden (z.B. gelb-grüne Ampeln ohne rotes Licht), wie auch jene <i>einzelnen</i> Lichter, deren Bedeutung nicht umschrieben wurde (z.B. gelbes Drehlicht oder auch grünes Blinklicht ausser im vorgesehenen Fall der Fussgängerampel, vgl. 159 Abs. 2 E-StBV) unzulässig.</p> <p>Offen bleibt jedoch die Verwendbarkeit einzelner Lichter allein (in Ampeln mit nur einem Signalgeber), da deren Bedeutung durch die E-StBV abgedeckt wäre. Möglichkeiten und Grenzen des Einsatzes solcher einzelner Lichter, ebenso wie des Einsatzes der in der E-StBV tatsächlich vorgesehenen Kombinationen müssen aber in der E-BSSV noch explizit geregelt werden (soweit sie sich nicht im Ausnahmefall schon aus der E-StBV ergeben, wie z.B. beim gelben stehenden Licht aus der einzig für zwei Situationen umschriebenen Bedeutung in Art. 154 Abs. 3 lit a&b E-StBV).</p> <p>Separat zu beschliessende Änderungen/Übergangszeit: In diesem Kapitel wird in der E-BSSV bereits das neue System verankert. Neue LSA sollen von Beginn weg den neuen Bestimmungen genügen, alte nach einer gewissen Übergangszeit auch. Nur für den Verkehrsteilnehmer braucht es im Moment noch Bestimmungen die die heutige Regelung wiedergeben (damit die noch nicht erneuerten LSA noch immer Gültigkeit behalten und verstanden werden). Diese können erst gestrichen werden, wenn keine alten Ampeln mehr in Betrieb sind. Neue Anzeigevarianten, die man den Verkehrsteilnehmenden in der E-StBV bereits erklären müsste, kommen keine hinzu, daher ist es für die Verkehrsteilnehmenden unproblematisch, wenn sie die neue Regelung noch nicht kennen, obwohl die neuen Ampeln dieser bereits entsprechen müssen.</p>						
Art. 154 Art und Bedeutung der Lichtsignale						
	1		vgl. 68 Abs. 1 bis, S1&S3 (weiterentwickelt)	Weiterentwicklung: Aufnahme "Rotes Drehlicht" an Bahnübergängen		
	2		68 Abs. 2, S1			
	3 lit a		vgl. 68 Abs. 4 lit a (formal präzisiert/ weiterentwickelt)	vollständige Aufnahme/ Berücksichtigung auch anderer als der Drei-Farben- Ampeln		
	3 lit b		68 Abs. 4 lit b			
	4, S1		68 Abs. 6			
	4, S2				X	
Art. 155 Zusatztafeln mit Pfeilen						
			68 Abs. 9	"dass diese nur für die angezeigte Richtung gelten" wird ersetzt durch "dass auf den entsprechenden Fahrstreifen bzw. dieser Fahrbahnhälfte nur die angezeigte Richtung eingeschlagen werden darf" (klarere Pflicht!)		
Art. 156 Anordnung der Lichter						
			vgl. 70 Abs. 5 & 6, je S1 (formal präzisiert/ weiterentwickelt)	vollständige Aufnahme/ Berücksichtigung auch anderer als der Drei-Farben- Ampeln		
Art. 157 Drei-Farben-Ampeln						
	1		(leichte Anlehnung an 71 Abs. 3)		X	
	2, S1		vgl. 68 Abs. 1 (präzisiert)	- Rot bedeutete Halt und kann damit gar nie in Konflikt kommen mit den Vortrittsregeln/-signalen und -markierungen - Gelb hat gerade nicht Vorrang (vgl. 154 Abs. 4, S2 E-StBV) - Nur für Grün (und zudem nur bei jenem in 3-Farben- Ampeln! Vgl. demgegenüber die rot- grünen Ampeln zur Rampenbewirtschaftung auf Autobahnen und Autostrassen) trifft die Regel wirklich zu und hat auch praktische Bedeutung		
	2, S2		68 Abs. 2, S2			

	Vgl. aber auch separat zu beschliessende Änderungen: NEUER 157 Abs. 2-5		vgl. Groberläuterungen zu Lichtsignalen		
	3, S1		vgl. 68 Abs. 1bis, S2, Art. 68 Abs. 5 und 68 Abs. 3, S1 (weiterentwickelt)	durch Umformulierung wird präzisiert, dass die Pfeile gleichzeitig ein Verbot beinhalten, in andere Richtungen zu fahren	
	3, S2		68 Abs. 3 S2		
	3, S3			vgl. Groberläuterungen zu Lichtsignalen (Abs. 3, S3 = neue Bestimmung, Fussgänger blinker bisher nicht geregelt, in der Praxis aber eingesetzt)	
Vgl. aber auch separat zu beschliessende Änderungen: NEUER 157 Abs. 2-5					
Art. 158 Zwei-Farben-Ampeln					
	1		vgl. 70 Abs. 4bis (weiterentwickelt)	auf einer Zusatztafel wird angezeigt, wie viele Fahrzeuge während einer Grünphase höchstens weiterfahren dürfen	Regel bleibt hier auf den Fahrverkehr beschränkt, für Fussgänger vgl. NEU 159 Abs. 2 E-StBV)
	2		vgl. 70 Abs. 4 (weiterentwickelt/ präzisiert)	"gelbem und gelblinkendem" anstatt nur "gelb"	Regel bleibt hier auf den Fahrverkehr beschränkt, für Fussgänger vgl. 159 E-StBV, insbes. 159 Abs. 2 E-StBV e contrario, welcher solche Ampeln nicht erlaubt)
Art. 159 Lichtsignale für bestimmte Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmer					
	1		vgl. 68 Abs. 8 (präzisiert)	- neu "ausschliesslich" (Velos müssen sich ja auch an allgemeine Ampeln halten) - neu explizit Vorrang vor allgemeinen LSA festgehalten	Nennung von Mofas aufgrund der umfassenden Gleichstellung in Art. 72 Abs. 5 E StBV nicht nötig
		Vgl. aber auch separat zu beschliessende Änderungen (& 59 Abs. 3 S2 E-BSSV)		vgl. Detaillierterläuterungen zu Lichtsignalen	
	2		vgl. 68 Abs. 7 (weiterentwickelt)	Variante Grün - direkt Rot wird aus Sicherheitsgründen aufgehoben, es soll keinen direkten Übergang grün/rot geben: die zu Fuss Gehenden müssen vorgewarnt werden, damit sie (insbesondere langsamere Personen) nicht kurz vor dem Rot noch den Fussgängerstreifen betreten	
	3		vgl. 69 Abs. 2 (verwesentlicht)		
Art. 160 Lichtsignal-System für die zeitweilige Regulierung von Fahrstreifen					
			vgl. 69 Abs. 3 (verwesentlicht)		
7. Kapitel: Markierungen, Schranken, Leiteinrichtungen					
In diesem Bereich stimmt die Systematik der E-BSSV und der E-StBV ausnahmsweise nicht überein. Während in der E-StBV die Schranken und Leiteinrichtungen nur sehr knapp behandelt werden und daher gut ins selbe Kapitel aufgenommen werden können sind die Markierungen, sind Umfang und Bedeutung dieser Bestimmungen in der E-BSSV ungleich grösser. In der E-BSSV werden in diesem Zusammenhang auch die Baustellen behandelt (da dort die Abschrankungen von besonderer Bedeutung sind), wodurch sich die Schaffung eines eigenen Kapitels für diese Thematik aufdrängt.					
1. Abschnitt: Markierungen					
Bei den Markierungen wurden vergleichsweise viele inhaltliche wie auch systematische Änderungen vorgenommen. Insbesondere zu nennen ist die stärkere Unterteilung der heutigen Artikel 73 und 74 SSV, welche Markierungen von Fahrstreifen im Allgemeinen, Markierung von Fahrstreifen für besondere Verkehrsarten sowie weitere Markierungselemente (Pfeile, Symbole) in relativ unübersichtlicher Weise alle gemeinsam behandelt, wobei jedoch in diversen Bereichen eine vollständige Regelung fehlt. Daneben wurden die Markierungen für den ruhenden Verkehr sauber aufgeteilt in Parkfelder einerseits und markierte Park-/Halteverbote andererseits (zentral v.a. für den heute nicht vollständig schlüssigen 79 Abs. 4 SSV). Überdies wurden einige Regelungen aus der heutigen VRV (vgl. Art. 163 Abs. 2 E-StBV, 171 Abs. 3 E-StBV) hierher verschoben					
Art. 161 Grundsätze					
	1		72 Abs. 1, S1		
	2		vgl. 72 Abs. 2 (verwesentlicht und weiterentwickelt)	Aufnahme "Unterflurleuchten"	
Art. 162 Markierung von Fahrstreifen im Allgemeinen					
	1		73 Abs. 1, S1&2 und vgl. 73 Abs. 3 (ausgedehnt) (vgl. auch 74 Abs. 1)		
	2		vgl. 73 Abs. 6, lit a (präzisiert)	schon blosses Befahren ist verboten!	
	3		vgl. 73 Abs. 6 lit c (Terminologie) (vgl. auch 73 Abs. 4)	Terminologie geändert von "Doppellinien" auf "Leitlinien neben Sicherheitslinien"	Hier ist sowohl jener Fall erfasst, in dem eine Sicherheitslinie nur zum Ermöglichen des Abbiegens kurz mit einer Leitlinie ergänzt wird, wie auch jener, in dem dies über eine längere Strecke gemacht wird, zum Ermöglichen des Überholens nur für eine Fahrtrichtung (wird in der E-BSSV - zumindest teilweise - unterschieden, vgl. 66 Abs. 4 & 5 E-BSSV)

	4, S1		73 Abs. 5, S1 (Terminologie)			Hinweis: da "Doppellinien neu einfach "Leitlinien neben Sicherheitslinien" sind, sind diese schon vom Begriff "Sicherheitslinien" in 162 Abs. 4 genügend erfasst; ebenso dürfte auch <i>ohne</i> zusätzliche explizite Nennung der doppelten Sicherheitslinie klar sein, dass die Vorwarnlinie, die zur Voranzeige von Sicherheitslinien dient, bei doppelten Sicherheitslinien umso mehr auch eingesetzt wird.
	4, S2				X	
Art. 163 Streifen für besondere Verkehrsarten						
	1		vgl. 74 Abs. 4 (präzisiert)	Ausnahmen müssen IMMER markiert sein (signalisiert allein reicht nicht!). Die Pflichten fließen ja auch alle direkt aus der Markierung, daher müssen auch allfällige Ausnahmen stets markiert sein		
	2, S1&2		74 Abs. 5, S1&2			
	2, S3	40 Abs. 3				markierungsgebundene Regel: gehört demnach in den Titel "Signale und Markierungen"
	3				X	
	4		74 Abs. 6 (präzisiert)	schon blosses <i>Befahren</i> ist verboten!		
	5		vgl. 74 Abs. 11 (verwesentlich)			
Art. 164 Pfeile						
	1		74 Abs. 8 (präzisiert)	"weisse" gestrichen - Die Bedeutung gilt für die gelben Pfeile gleichermaßen!		
	2		74 Abs. 2, S1&2 (präzisiert & Terminologie)	- "weisse" gestrichen - Die Bedeutung verallgemeinert, gilt für die gelben Pfeile (Abs. 3) gleichermaßen! - "Einspurpfeile" durch "Richtungspfeile" ersetzt; diese begriffliche Unterscheidung ist unnötig; es sind weiterhin Richtungspfeile - einfach eingesetzt in dieser besonderen Situation		
	3, S1		74 Abs. 2, S3 vgl. auch 74 Abs. 7			
	3, S2				X (wurde bisher nicht explizit geregelt)	
	4		angelehnt an 72 Abs. 3, S1 (konkretisiert)	neu explizit diese Aufschrift genannt		
	5		74 Abs. 3			
Art. 165 Symbole						
	1		74 Abs. 10 (präzisiert)	"Symbole" anstatt "Symbole des entsprechenden Signals" (Anpassung an Praxis und Norm: Legalisierung des Bedarfs der Praxis nach dem Einsatz von Symbolen, nicht der Symbole des Signals [vgl. insbesondere beim Signal Fussweg]; Folgeänderung: neues Symbol "Reiter" erforderlich)		Neu wird bezüglich der Symbole in der E-StBV in genereller Weise deren Bedeutung erläutert unter gleichzeitiger Einschränkung ihres Einsatzbereichs in der E-BSSV (vgl. NEUEN 68 Abs. 1 E-BSSV)
	2		vgl. 74 Abs. 7 (weiterentwickelt)	markierte Symbole erhalten einen grösseren Einsatzbereich (vgl. zu Einschränkung auch E-BSSV 68), z.B. Parkierungsflächen neu explizit genannt!		
Art. 166 Notfallstreifen						
					X	
Art. 167 Halte- und Wartelinien, ununterbrochene Längslinien						
	1, S1		75 Abs. 1, S1			
	1, S2		75 Abs. 2, S1			
	2, S1		vgl. 75 Abs. 3, S1 (verwesentlich)			
	2, S2		75 Abs. 4, S3			

	2, S3		75 Abs. 4, S1 & 88 Abs. 1, S2 (präzisiert/ weiterentwickelt)	Ersatz der Wartelinie durch Führungslinie. Bisher war nur geregelt, dass sie weggelassen werden könne in der Praxis wird es sich hier aber um einen Ersatz durch die Führungslinie handeln		
	3		vgl. 75 Abs. 1, S2 & Abs. 3 S2 (präzisiert)	Präzisierung: nicht nur das Fahrzeug, sondern auch die Ladung darf die Linie nicht überragen		
	4, S1		75 Abs. 2, S2 und Abs. 4, S2			
	4, S2				X (Damit ist es nicht mehr nötig, dort eine Sicherheitslinie zu machen oder aber die ununterbrochene Längslinie "zweckwidrig"/"entgegen dem Verordnungstext" als Sicherheitslinie einzusetzen. In jenen Situationen wird das Verhindern des Spurwechsels meist ein zentrales Bedürfnis sein. Der Linie diese neue Bedeutung zuzumessen dürfte sich daher aufgrund des praktischen Bedürfnisses wie auch der Verkehrssicherheit rechtfertigen)	
	5		76 Abs. 2 lit b, S3 (vgl. auch 75 Abs. 5)	- direkt Aufnahme der Regel selbst anstatt des Verweises - "Hauptstrasse, die in einer Verzweigung die Richtung ändert" ist neu "vortrittsberechtigter Strasse, die in einer Verzweigung die Richtung ändert"		
	6		vgl. 75 Abs. 6 (weiterentwickelt)	Halte- und Wartelinien für Velos sollen neu IMMER gelb sein		
Art. 168 Rand- und Führungslinien, Sperrflächen						
	1		76 Abs. 1 und 90 Abs. 1, S2			
	2		vgl. 76 Abs. 2 (verallgemeinert, 168 Abs. 2 wird daran angelehnt)			
	3, S1		78			
	3, S2				X (neu wird auch Möglichkeit des Unterbruchs der Fläche aus VSS-Norm explizit in die Verordnungen aufgenommen)	
Art. 169 Parkfelder						
	1, S1		vgl. 79 Abs. 1 (weiterentwickelt)	Parkfelder müssen nicht mehr zwingend signalisiert sein		
	1, S2		79 Abs. 1ter, S1			
	1, S3				X (Grundsatz von Art. 79 Abs. 1ter, S1 SSV gilt auch in Zonen - mit entsprechender Zonengeltung)	
	2, S1		79 Abs. 1ter, S2			
	2, S2				X (Piktogramme zur Reservation von Parkfeldern)	

	3		79 Abs. 1bis	Kennzeichnung durch einen besonderen Belag bleibt auf jene Fälle beschränkt, wo die Parkfläche gleichzeitig signalisiert wird (Folgeänderung der Änderung oben in 79 Abs. 1 SSV resp. 169 Abs. 1, S1 E-StBV: ohne Signal würde Verständlichkeit leiden)		
	4		79 Abs. 2			
	5				X	
	6		79 Abs. 1bis 79 Abs. 4, S2			Neu wird im Gegensatz zum heutigen Recht klar unterschieden zwischen Parkverbotsfeldern und gelben Parkfeldern für einen bestimmten Personenkreis (unklar diesbezüglich der heutige Art. 79 Abs. 4)
Art. 170 Haltestellen des Linienverkehrs, markierte Park- und Halteverbote						
	1		vgl. 79 Abs. 3 (weiterentwickelt)	Verbot gilt nur noch während der Betriebszeiten des öffentlichen Linienverkehrs (dürfte dem eigentlichen Sinn und Zweck der Bestimmung entsprechen)		
	2		79 Abs. 4, S1			
	3		79 Abs. 6			
Art. 171 Markierungen für Fussgängerinnen und Fussgänger, Radwegquerung						
	1		77 Abs. 1			
	2		74 Abs. 9			
	3, S1		77 Abs. 3			
	3, S2	41 Abs. 3				markierungsgebundene Regel - gehört aus allgemeinem Verkehrsregelteil hierher
	4		72a Abs. 3 & Abs. 2			
2. Abschnitt: Schranken und Leiteinrichtungen						
Art. 172 Schranken						
	1	24 Abs. 3	93 Abs. 2 und 83 Abs. 3			1.) Schranken werden neu verallgemeinert und an einem Ort geregelt (heute verteilt auf VRV und SSV, auf Bahnübergänge, Baustellen etc...); neu nur noch 172 E-StBV & 75 E-BSSV, inklusive 24 Abs. 3 VRV (verwesentlich) + 93 Abs. 2 SSV ("geschlossene und sich schliessende") + 83 Abs. 3 ("sowie Sperren") 2.) Vgl. auch Aufnahme in 82 Abs. 1 E-StBV (Geltung für alle Verkehrsteilnehmenden)
	2, S1	24 Abs. 3				
	2, S2		83 Abs. 2			
Art. 173 Leiteinrichtungen						
	1		82 Abs. 1, S1 und 82 Abs. 2 (bezüglich Ausgestaltung)			
	2		vgl. 82 Abs. 2 Bst. b, Teilsatz2 (weiterentwickelt)	Neu Definition des Einsatzbereichs von Leitpfeilen ("Kurven, die wegen ihrer Anlage zur Mässigung der Geschwindigkeit zwingen)		
	3		vgl. 82 Abs. 3 (weiterentwickelt: Aufstellungsvorschrift)	Kennzeichnung mit Leitpfosten soll immer durchgehend sein - will man nur einen kurzen einzelnen Bereich kennzeichnen hat dies anders als mit Leitpfosten zu erfolgen		
	4		82 Abs. 4			
8. Kapitel: Zeichen und Weisungen der Polizei und weiterer dazu berechtigter Personen						
Systematik: Kapitel wurde nach hinten verschoben aufgrund des Grundsatzes "von allgemein zu spezifisch": diese Regeln gehen allen vorangehenden vor! Art. 66 & 67 SSV wurden vertauscht: zuerst muss geregelt werden, WER überhaupt zum Geben der Zeichen berechtigt ist - dann erst was die Zeichen bedeuten!						
Art. 174 Verbindlichkeit der Zeichen und Weisungen						

	1 Einleitung		vgl. 67 Abs. 1, Einleitung (präzisiert)	Wichtig ist die entsprechende Kennzeichnung der betreffenden Personen: sie müssen (alle) als solche erkennbar sein, damit den übrigen Verkehrsteilnehmenden tatsächlich klar sein kann, dass die Zeichen verbindlich sind; Aufnahme dieses Kriteriums im Einleitungssatz - dementsprechend kann es in den einzelnen Aufzählungen jeweils gestrichen werden		
	1 lit a		vgl. 67 Abs. 1 lit a (Systematik)			"uniformierten" unnötig, da bereits in Einleitungssatz
	1 lit b		vgl. 67 Abs. 1 lit b (Systematik)			"uniformierten" unnötig, da bereits in Einleitungssatz
	1 lit c		67 Abs. 1 lit d			
	1 lit d		67 Abs. 1 lit e			
	1 lit e		67 Abs. 1 lit f			
	1 lit f		67 Abs. 1 lit g			
	1 lit g		vgl. 67 Abs. 1 lit c (Systematik)			"gekennzeichneten" unnötig, da bereits in Einleitungssatz
	1 lit h		vgl. 67 Abs. 1 lit h (Systematik)			"gekennzeichneten" unnötig, da bereits in Einleitungssatz
	2		67 Abs. 2			
Art. 175 Art und Bedeutung der Zeichen und Weisungen						
	1		vgl. 66 Abs. 1, S1 (verwesentlich)			
	2		66 Abs. 1, S2 lit a-e			
	3		vgl. 66 Abs. 3 (präzisiert)			
	4 lit a		vgl. 66 Abs. 4, S2, Teilsatz1 und Abs. 5 lit a & b (Verzicht auf Differenzierungen)	Verzicht auf unnötige Differenzierungen: geregelt sind die grundsätzlich zur Verfügung stehenden Mittel (soweit sie überhaupt noch berechtigt erscheinen) - aber nicht noch unterschiedliche Mittel je nach Personengruppe.		
	4 lit b		vgl. 66 Abs. 5 lit a und lit c, S1 (Verzicht auf Differenzierungen)			
	5		vgl. 66 Abs. 5 lit c, S2 & 80 Abs. 4 (Verzicht auf Differenzierungen)	Auch Drehkelle muss neu - wie alle andern Keilen in 175 E-StBV - retroreflektieren!		
Art. 176 Bewilligung der Verkehrsregelung						
			67 Abs. 3			
4. Titel: Besondere Fahrten						
1. Kapitel: Ausnahmetransporte und Ausnahmefahrzeuge						
Art. 177 Allgemeines						
	1	vgl. 78 Abs. 1 (verwesentlich)				
	2	85 Abs. 1				
	3	84 Abs.2				
Art. 178 Ausnahmetransporte						
	1	vgl. 80 Abs. 1 Bst. b&c (verwesentlich & weiterentwickelt: ausgedehnt)		Bedingung, dass mit Bewilligung ein zweiter Transport vermeidbar ist, wird auf Beförderung von Kranzubehör ausgedehnt		
	2				X (Angesichts seiner zentralen Bedeutung wird der Begriff der Unteilbarkeit definiert.)	
	3				X (Erleichterung der polizeilichen Kontrollen)	
Art. 179 Ausnahmefahrzeuge						
	1	vgl. 80 Abs. 1 Bst. a (verwesentlich)				
	2	82 Abs. 2, S1 & S2 Teilsatz1				
Art. 180 Bewilligungen						
	1	79 Abs. 1				
	2	79 Abs. 4&5				
	3 lit a	vgl. 79 Abs. 2 Bst.a (präzisiert)		Präzisierung, dass auch Ladung berücksichtigt werden muss		Zudem neu (vgl Einleitungssatz zu Abs. 3): die Behörden gemäss 180 Abs. 1 E-StBV können unabhängig davon, ob es sich um Import-, Export-, Transit- oder Binnenfahrten handelt, Bewilligungen für die ganze Schweiz erteilen
	3 lit b	79 Abs. 2 Bst.a, & Abs. 3				
	3 lit c				X (Weiterer Fall, in dem eine erleichterte Bewilligungserteilung als vertretbar erscheint)	

	3 lit d	vgl. 79 Abs. 2 Bst.b (präzisiert)		Anstelle der Verwendung des Begriffs "Durchgangsstrassen" werden diese aufgezählt	
	4		vgl. 110 Abs. 4 (weiterentwickelt)	Zuständigkeit des ASTRA auf Nationalstrassen wird ergänzt	Systematik: ist nicht eine eigentliche Verfahrensbestimmung, sondern gehört zu den Ausnahmefahrzeugen und Ausnahmetransporten
2. Kapitel: Sonntags- und Nachtfahrverbot					
Art. 181 Grundsatz					
	1	91 Abs. 1			
	2	91 Abs. 2			
	3 lit a	91 Abs. 3 lit a			
	3 lit b	91 Abs. 3 lit b			
	3 lit c	91 Abs. 3 lit c			
	3 lit d	91 Abs. 3 lit d			
Art. 182 Ausnahmen					
	1 lit a	91a Abs. 1 lit a			
	1 lit b	91a Abs. 1 lit b			
	1 lit c	91a Abs. 1 lit c			
	1 lit d	91a Abs. 1 lit d			
	1 lit e	91a Abs. 1 lit e			
	1 lit f	91a Abs. 2			
	1 lit g	91a Abs. 1 lit f			
	1 lit h	91a Abs. 1 lit g			
	1 lit i	91a Abs. 1 lit h			
	1 lit j	91a Abs. 1 lit i			
	1 lit k	91a Abs. 1 lit j			
	2	91a Abs. 3, S1			
	3	91a Abs. 3, S2			
	4	91a Abs. 4			
Art. 183 Bewilligungen					
	1	92 Abs. 1			
	2 Einleit.	vgl. 92 Einleitung (präzisiert)		Präzisierung: die Anforderungen von Abs. 1 nicht bereits dann erfüllt sind, wenn (nur) ein Tatbestand von Abs. 2 vorliegt	
	2 lit a	92 Abs. 2 lit a			
	2 lit b	92 Abs. 2 lit b			
	2 lit c	92 Abs. 2 lit c			
	2 lit d	92 Abs. 2 lit d			
	2 lit e	92 Abs. 2 lit e			
	3	92 Abs. 4			
	4	92 Abs. 3			
	5	92 Abs. 5			
3. Kapitel: Besondere bewilligungspflichtige Fahrten					
Art. 184 Linienverkehr					
	1	76 Abs. 1			
	2	76 Abs. 2 lit a			
	3	76 Abs. 3			
	4	76 Abs. 4, Teilsatz1			
	5	76 Abs. 4, Teilsatz2 (inkl. Lit a-d)			
Art. 185 Schlittanhänger und fahrbare Transportbehälter					
	1	vgl. 77 Abs. 3 (verwesentlich)			
	2	vgl. 77 Abs. 4 (Verzicht auf unnötige Differenzierung) & vgl. 82 Abs. 2, S2, Teilsatz 2 (Verzicht auf unnötige Differenzierung)			
4. Kapitel: Sportliche Veranstaltungen und Versuchsfahrten					
Art. 186 Verbotene Veranstaltungen; Ausnahmen					
	1	94 Abs. 1			
	2	94 Abs. 3			
Art. 187 Bewilligungen					
	1	95 Abs. 1			
	2	95 Abs. 2			
	3	95 Abs. 3			
	4	95 Abs. 4			
	5	35 Abs. 4			
5. Titel: Straf- und Schlussbestimmungen					
Art. 188 Strafbestimmungen					
	lit a	96			
	lit b		114 Abs. 1 lit c		
	lit c		vgl. 114 Abs. 1 lit b (weiterentwickelt: ausgedehnt)	"Bewilligung" ersetzt durch "Berechtigung": führt zu einer Ausdehnung der Strafbestimmung: erfasst neu sämtliche Personen, welche den Verkehr regeln, ohne nach den Artikeln 174-176 E-StBV dazu berechtigt zu sein	
Art. 189 Weisungen; Ausnahmen					

	1	vgl. 97 Abs. 1, S1 (weiterentwickelt)		Zuständigkeit für solche Weisungen wurde vom UVEK auf das ASTRA verschoben		
	2	97 Abs. 1, S2				
Art. 190 Übergangsbestimmungen						
	1				X	
	2		vgl. hierzu Art. 93 Abs. 6, welcher per Ende 2014 (abgestimmt auf die Regelung des Bahnrechts) gestrichen wird		X	
Art. 191 Inkrafttreten						
					X	